



MITTEILUNGSBLATT URSPRINGEN

Nr. 09/2018



21.09.2018

DIENSTSTUNDEN IN DER GEMEINDEKANZLEI

Dienstag 11.00 – 12.00 Uhr
18.30 – 19.30 Uhr

Donnerstag 18.30 – 19.30 Uhr

ÖFFNUNGSZEITEN WERTSTOFFHOF

Samstag 09.00 – 11.00 Uhr

ÖFFNUNGSZEITEN Bauschuttdeponie

Ab 03.03.2018 wieder geöffnet

Samstag 12.00 – 13.00 Uhr

Handy-Nr. des Bürgermeisters: 0151/15843156

Wasserversorgung – Störungsnummer: 0800 49 59 69 7

23.09.2018	KRUMBEREFEST – FFB URSPRINGEN
28.09.2018	KULTURELLER ABEND IN DER SYNAGOGE URSPRINGEN
09.10.2018	TREFF 60 PLUS - OKTOBERFEST
10.10.2018	ANNAHMESCHLUSS FÜR DAS NÄCHSTE MITTEILUNGSBLATT
11.10.2018	BAUAMTSSPRECHTAG IN DER VG
11.10.2018	ABFUHR DER DSD-SÄCKE
14.10.2018	WAHL LANDTAGSWAHL UND BEZIRKSWAHL
17.10.2018	LEERUNG DER PAPIERTONNE
19.10.2018	ERSCHEINEN DES NÄCHSTEN MITTEILUNGSBLATTES
21.10.2018	FRÄNKISCHES MARIENSINGEN

GEMEINDEINFORMATIONEN

Aus dem Gemeinderat

Aus der Sitzung vom 13.09.2018:

TOP 1	Beschlussfassung über die Auftragsvergabe zur Sanierung von Feldwegen aus Schotter
----------	---

Für die Feldwegesanierung liegen 2 Angebote vor.

Das wirtschaftlichste Angebot hat die Fa. Schwab Land & Technik GbR aus Esselbach mit einer Angebotssumme in Höhe von 12.360,00 € netto abgegeben.

einstimmiger Beschluss:

Der Gemeinderat ist mit der Vergabe des Auftrages zur Sanierung verschiedener Feldwege an die Fa. Schwab Land & Technik GbR aus Esselbach mit einer Angebotssumme in Höhe von 12.360,00 € netto einverstanden.

Der 1. Bürgermeister wird ermächtigt den Vertrag zu unterschreiben.

TOP 2	Beratung und Beschlussfassung zur 8. Flächennutzungsplanänderung bezüglich Annahme- und Auslegungsbeschluss nach frühzeitiger Beteiligung
----------	--

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 30.04.2018 bis einschließlich 06.06.2018 durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange fand gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 30.04.2018 bis einschließlich 06.06.2018 statt.

Am Verfahren wurden 25 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass ihrerseits keine Anregungen und Hinweise zur 8. Flächennutzungsplanänderung vorgebracht werden:

- Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Stadt Karlstadt
- Markt Karbach
- PLEdoc GmbH
- TenneT TSO GmbH

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Bund Naturschutz in Bayern e.V.

- Gemeinde Birkenfeld
- Gemeinde Roden
- Kreisbrandrat Herr Schmidt
- Kreisheimatpflegerin Frau Kippenberg
- Landesbund für Vogelschutz
- Markt Zellingen
- VGem Lohr/Main

Stellungnahmen wurden von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegeben (Die Beschlussvorschläge wurden vom beauftragten Ing. Büro Auktor in Abstimmung mit der VGem Marktheidenfeld erarbeitet):

Stellungnahme Landratsamt Main-Spessart vom 04.07.2018

Die Gemeinde Urspringen plant die 1. Änderung bzw. Erweiterung des bestehenden Bebauungsplanes „Am Schmiedsberg“, einem Gewerbegebiet. Dieses soll in Richtung des bestehenden Sondergebietes Photovoltaik erweitert werden um weitere Gewerbeflächen.

Dies muss auch im Flächennutzungsplan entsprechend dargestellt werden. Beide Pläne werden daher im Parallelverfahren geändert.

Das Landratsamt Main-Spessart nimmt zu der Planung wie folgt Stellung:

Bauleitplanung/Städtebau:

Grundsätzlich verstößt die Planung — wie der bestehende Bebauungsplan „Gewerbegebiet Schmiedsberg“ auch, gegen das Anbindungsgebot. Es liegt vom Ort getrennt. Da es sich hierbei jedoch bereits um den Bestand der Planungen handelt, kann dies u.E. der Erweiterungsplanung nicht mehr entgegengehalten werden.

Ferner weisen wir darauf hin, dass die Gemeinde den bereits abgelaufenen bzw. nicht umgesetzten vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaik-Schmiedsberg“, der gegenstandslos geworden ist, mit der im Flächennutzungsplan vorgesehenen Sondergebietsfläche wieder aus der Planung streichen sollte und dort landwirtschaftliche Nutzflächen darstellen sollte (das würde den Bestand wieder geben). Sollte mittlerweile eine neue Planung für diese Nutzung vorliegen oder ein erneuter städtebaulicher Vertrag, der die geplante, vorhabenbezogene Nutzung zur Umsetzung vorsehen sollte, so bitten wir um entsprechenden Nachweis. Hier handelt es sich nicht um einen abwägungsfähigen Belang!

Naturschutz:

Gegen die Änderung und Erweiterung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Einwände.

Immissionsschutz:

Es erfolgt eine gemeinsame Stellungnahme der beiden Bauleitplanverfahren Änderung Flächennutzungsplan und Erweiterung Bebauungsplan.

Die Gemeinde Urspringen plant den Flächennutzungsplan zu ändern, um den Bebauungsplan „Am Schmiedsberg“ im Parallelverfahren gen Süden erweitern zu können. Es handelt sich um die Flurnummern 2153 und 2152/1 (ca. 0,91 ha). Das neue Plangebiet für Gewerbe liegt auf der ortsabgewandten Seite des bestehenden Gewerbegebietes hin zum bestehenden Sondergebiet „Photovoltaik Schmiedsberg“ und ist aktuell als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Die nächste Wohnbebauung stellen drei nördlich gelegene Aussiedlerhöfe (Flurnrn. 2162, 2175 und 2164, Urspringen) dar, die laut Aussage des Herrn Pfeufer (VG Marktheidenfeld, Email vom 28.03.2017) nur noch teilweise landwirtschaftlich genutzt werden. Ca. 240 m östlich des Plangebietes befindet sich eine Kläranlage.

Es liegt ein Vorentwurf Umweltbericht vor.

Das Schutzgut Mensch sei insbesondere in Bezug auf Erschütterungen (S. 5), Elektromagnetische Felder (S. 6) und künstliche Beleuchtung (S. 6) durch die Planung nicht betroffen. Lärm- (S. 5), Geruchs- (S. 6) und Staubimmissionen (S. 6) auf das geplante Gewerbegebiet könnten durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der umliegenden Flächen zeitweise auftreten, seien aber hinzunehmen. Im Bebauungsplan wird hierauf entsprechend hingewiesen

Reflexionen durch die südlich geplante Photovoltaikanlage werden im Umweltbericht nicht als erheblich eingestuft. Außerdem ist laut Bauamt der Vorhabenbezogener Bebauungsplan Photovoltaikanlage bereits verfristet und muss demnach aufgehoben werden.

Laut Umweltbericht werden durch die künftigen Gewerbenutzungen keine Beeinträchtigungen der nächsten Immissionsorte erwartet. Lediglich während der Bauphase könnte es zu zeitweisen Immissionen kommen, die allerdings nicht als unzumutbar bewertet werden. Den Einschätzungen des Umweltberichts kann zugestimmt werden.

Die immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit der konkreten Gewerbenutzungen wird in den entsprechenden Einzelbaugenehmigungen geprüft.

Laut Begründung zum Bebauungsplan sollen Photovoltaikanlagen/Sonnenkollektoren auf dem geplanten Gewerbegebiet ausdrücklich zugelassen werden. Ggf. sind hier Reflexionen bei entsprechenden Einzelbaugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Nachdem die Erweiterungsfläche weiter weg von der Ortsbebauung Urspringens, den drei Aussiedlerhöfen und der Kläranlage liegt, als das bereits bestehende Gewerbegebiet bestehen gegen die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Schmiedsberg“ keine grundsätzlichen Bedenken.

Wasserrecht/Bodenschutz:

Eine Stellungnahme liegt nur vor zur verbindlichen Bauleitplanung. Diese dürfte hier auch zum Tragen kommen:

Die geplanten Erweiterungsflächen liegen außerhalb von festgesetzten Wasserschutzgebieten oder Überschwemmungsgebieten. Mit der geplanten Änderung des Bebauungsplanes besteht daher grundsätzlich Einverständnis.

Die vorgesehene Ausgleichsfläche liegt in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet. Die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung sind zu beachten.

einstimmiger Beschluss:

Bauleitplanung/Städtebau:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stellt fest, dass der Vorhabensträger bzgl. des Sondergebietes Photovoltaik wechselt und sich im Dialog mit der Gemeinde befindet um eine Fristverlängerung für die Umsetzung zu beantragen. Dass das Vorhaben nicht mehr umgesetzt wird, ist also nicht anzunehmen. Deshalb ist eine Aufhebung durch Herausnahme der Darstellung im FNP und die Aufhebung des Bebauungsplanes zum derzeitigen Zeitpunkt nicht beabsichtigt. Der notwendige Nachweis über die Fristverlängerung wurde gegenüber der Gemeinde erbracht.

einstimmiger Beschluss:

Naturschutz:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stellt fest, dass eine Beschlussfassung nicht erforderlich ist.

einstimmiger Beschluss:

Immissionsschutz:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stellt fest, dass der Vorhabensträger bzgl. des Sondergebietes Photovoltaik wechselt und sich im Dialog mit der Gemeinde befindet um eine Fristverlängerung für die Umsetzung zu beantragen. Dass das Vorhaben nicht mehr umgesetzt wird, ist also nicht anzunehmen. Deshalb ist eine Aufhebung durch Herausnahme der Darstellung im FNP und die Aufhebung des Bebauungsplanes zum derzeitigen Zeitpunkt nicht beabsichtigt. Der notwendige Nachweis über die Fristverlängerung wurde gegenüber der Gemeinde erbracht. Die Betrachtung der Reflexionen im Umweltbericht bleibt bestehen. Da Einverständnis, mit den im Umweltbericht dargelegten Bewertungen der immissionsschutzrelevanten Belange besteht, ist keine Änderung der Einschätzung erforderlich.

einstimmiger Beschluss:

Wasserrecht / Bodenschutz:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stellt fest, dass die Stellungnahme zur verbindlichen Bauleitplanung abgegeben wurde, also zum Bebauungsplan. Der Flächennutzungsplan ist eine vorbereitende Bauleitplanung, weshalb die Stel-

lungnahme nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanes ist.

Stellungnahme Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung vom 02.05.2018

Zur oben genannten Änderung der Bauleitplanung rege ich an, die Grenzen der betroffenen Flurstücke Nr. 2152/1 und 2153 zu verschmelzen um Konflikten mit der Bauordnung vorzubeugen.

Die Legende des bestehenden Bebauungsplanes regelt mehr Sachverhalte als es für die Änderung des Bebauungsplanes notwendig ist. Dies könnte zu Missverständnissen führen.

Ansonsten gibt es seitens des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Lohr a. Main keine weiteren Anmerkungen.

einstimmiger Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass die Verschmelzung der Grundstücksgrenzen nicht Gegenstand der 8. Flächennutzungsplanänderung ist. Auch die Legende des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes ist nicht Gegenstand der 8. Flächennutzungsplanänderung und wird deshalb an dieser Stelle nicht behandelt.

Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 05.06.2018

Mit der Erweiterung des Gewerbegebietes „Am Schmiedsberg“ besteht grundsätzlich Einverständnis.

Die geplante Eingrünung des Gewerbegebietes muss mind. einen Abstand von 2 m zu den angrenzenden Äckern haben; eine eventuelle Einzäunung einen Abstand von 1 m zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und Wegen, um eine ungehinderte Befahrung und Bearbeitung auch weiterhin zu ermöglichen.

Nach der Verwirklichung der geplanten Ausgleichsfläche bleibt auf der Fl.Nr. 1567 zur weiteren Bewirtschaftung nur noch ein schmales Teilstück mit — 0,3 ha LF übrig. Eventuell wäre es sinnvoll, die komplette Flurnummer als Ausgleichsfläche zu nutzen und die zusätzlichen 0,3 ha auf das Ökokonto der Gemeinde Urspringen „einzuzahlen“.

einstimmiger Beschluss:

Der Gemeinderat Urspringen nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stellt fest, dass die Abstandsregelung nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung ist. Auf die Beschlussfassung im Rahmen der parallel durchgeführten Bebauungsplanänderung wird verwiesen. Die Fl.Nr. 1567 befindet sich in Privatbesitz und steht der Gemeinde für eine Ökokontomaßnahme nicht zur Verfügung. Die Wahl der Ausgleichsfläche und die Art der Bewirtschaftung erfolgte in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer und dem betroffenen Landwirt.

Stellungnahme Bayerischer Bauernverband vom 29.05.2018

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Wir bitten dennoch um Berücksichtigung nachfolgender Überlegungen.

Durch die geplante Ausweisung eines Gewerbegebietes im südwestlichen Bereich des bestehenden Gewerbegebietes „Am Schmiedsberg“, dies zur Deckung des aktuellen Bedarfs an gewerblichen Bauflächen und zur Verhinderung der Abwanderung eines bestehenden Gewerbebetriebs mit Entwicklungspotential werden erneut landwirtschaftliche Flächen inmitten einer landwirtschaftlich geprägten Nutzung in Anspruch genommen.

Dem Verlust an nutzbarer Fläche stehen steigende Ansprüche an die landwirtschaftliche Produktion gegenüber. Neben der Erzeugung von Nahrungsmitteln und Rohstoffen für die energetische und stoffliche Nutzung, müssen auch Landschaftsfunktionen wie Trinkwasserspende und gesellschaftliche Ansprüche wie der Erholungswert der Landschaft berücksichtigt werden.

Die für die Welternährung am besten geeigneten Gebiete liegen aufgrund des gemäßigten Klimas und der hohen Bodenqualitäten bei uns in Zentraleuropa. Dies ist nicht nur ein Segen, sondern bedeutet auch Verantwortung. Auch für die hier geplanten Maßnahmen geht wertvolle landwirtschaftliche Fläche für immer verloren und steht so der Nahrungsmittelproduktion nicht mehr zur Verfügung. Doch Grund und Boden ist nicht vermehrbar. Eine Verknappung dieses wichtigen Produktionsfaktors für die Landwirtschaft verteuert die Produktion und verringert die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe im Ort.

Kommt es zu einer Umsetzung der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes, so muss die Bewirtschaftung der an das geplante Gewerbegebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen weiterhin uneingeschränkt möglich sein. Kommt es bei den Baumaßnahmen zu einer Beschädigung von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder des Wegenetzes, so sind nach Fertigstellung der Baumaßnahme die Ackerflächen, die Wirtschafts- und Grünwege wieder in den ursprünglich guten Zustand zu versetzen.

Weiterhin ist es leider nicht zu verkennen, dass die Empfindlichkeit der Menschen gegenüber den Immissionen sei es Geruch, Lärm, oder Staub, besonders auch außerhalb der ortsüblichen Zeiten, von Seiten der Landwirtschaft immer mehr zunimmt.

Durch den landwirtschaftlichen Verkehr und die Bearbeitung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen sind Emissionen durch Gülle- und Festmistdüngung, Pflanzenschutzspritzungen, Heuwerbung und Silagebereitung vorhanden. Es kann erfahrungsgemäß zu Beschwerden und Anzeigen kom-

men, die Landwirte müssen sich rechtfertigen. Die angrenzenden Landwirte dürfen durch das geplante Baugebiet „Am Schmiedsberg“ nicht zum Regress herangezogen werden oder Beschränkungen erfahren.

Produktionsintegrierte Anbausysteme, wie z.B. der Anbau alternativer Energiepflanzen, Agroforstsystemen, usw. sind ein wertvoller Baustein für eine Diversifizierung der landwirtschaftlichen Flächennutzung und trägt damit auch zu mehr Vielfalt sowie Biotopvernetzung für wildlebende Arten in der Fläche bei.

Ausgleichsflächen für die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Grundstücke im Plangebiet dürfen nicht zu einer weiteren Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen führen.

Ansonsten bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Einwendungen und Bedenken.

einstimmiger Beschluss:

Der Gemeinderat Urspringen nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stellt fest, dass landwirtschaftliche Flächen in einem Umfang von 1,3 ha für die Erweiterung des Gewerbegebietes und die Ausgleichsfläche in Anspruch genommen wird. Dies entspricht einem sehr geringen Teil, etwa 0,13 %, der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche innerhalb des Gemeindegebietes Urspringen (1063 ha). Bei den für die Bebauung und den Ausgleich vorgesehenen Flächen handelt es sich um Flächen mit einer geringen bis mittleren Bonität (L6Vg 37/35, L5Vg 46/44 bzw. L5Vg 44/40).

Die angesprochenen umweltrelevanten Schutzgüter (Erholung, Boden, Wasser ...), insbesondere die Auswirkungen auf die Umwelt bei Umsetzung der Bauleitpläne sind im Umweltbericht erfasst und werden auf Ihre Erheblichkeit geprüft. Auch die Möglichkeit der Alternativen ist dort kurz erläutert. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Die Erweiterung des bestehenden Betriebes sichert und vermehrt Arbeitsplätze in der Gemeinde Urspringen und liegt daher im öffentlichen Interesse. Demgegenüber stehen, wie in der Stellungnahme zu entnehmen ist die Interessen der landwirtschaftlichen Produktion, die jedoch wie oben anhand der Flächen aufgezeigt, durch das Vorhaben nur geringfügig beeinträchtigt werden.

Festsetzungen, die beispielsweise eine uneingeschränkte Bewirtschaftung der angrenzenden Ackerfläche gewährleisten oder Hinweise über zu erwartende landwirtschaftliche Immissionen, sind Gegenstand der parallel durchgeführten Bebauungsplanänderung und werden daher in der vorbereitenden Bauleitplanung nicht behandelt.

Ausgleichsflächen für Baugebiete sind nur dann geeignet, wenn sie um eine Wertstufe gemäß des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und

Landschaft“ aufgewertet werden können. Dies trifft im Allgemeinen auf bebaute oder landwirtschaftlich genutzte Flächen zu. Sofern keine bebauten Flächen vorhanden sind, die entsiegelt werden können, ist die Beanspruchung anderer Flächen erforderlich, die in einer landwirtschaftlich geprägten Landschaft zumeist ackerbaulich genutzt werden. In die Wahl der Ausgleichsfläche und der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen spielen weitere Belange, wie Pachtverhältnisse und Eigentumsrechte mit hinein. Unter der Berücksichtigung aller möglichen Belange, auch die der Landwirtschaft (der verbliebene Teilbereich soll weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden und ist als Streifen aufgeteilt, um eine Bewirtschaftung weiterhin zu ermöglichen), ist die dargestellte Fläche, in Abstimmung mit den betroffenen Landwirten bzw. Grundstückseigentümern, ausgewählt worden. Eine produktionsintegrierte Bewirtschaftung wurde durch o.g. Personenkreis abgelehnt.

Stellungnahme Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 01.06.2018

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme vom 30.10.2017 (Az.: P-2017-4947-1_S2). Im Bebauungsplan "Am Schmiedsberg" und im Flächennutzungsplan wurde der Hinweis auf das notwendige denkmalschutzrechtliche Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG und die entsprechende Kartierung übernommen, denn im Bereich des genannten Planungsgebiets befindet sich das folgende Bodendenkmal:

D-6-6124-0070: (Siedlung der Urnenfelderzeit, der Hallstattzeit und der älteren Latènezeit, früh- bis spätmittelalterliche Wüstung "Grünfeld", Körpergräber unbekannter Zeitstellung).

Wegen der Nähe zum bekannten Bodendenkmal sind im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere Bodendenkmäler zu vermuten.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Auf den zusätzlichen Hinweis auf die Meldepflicht gem. Art. 8 BayDSchG kann dann verzichtet werden.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Im Falle der Denkmalvermutung werden im Rahmen des Erlaubnisverfahrens auch Möglichkeiten zur Unterstützung des Antragstellers bei der Denkmalfeststellung geprüft. Informationen hierzu finden Sie unter:

http://www.blfd.bayern.de/medien/denkmalpflege_themen/7_denkmalvermutung.pdf

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/1 (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche_grundlagen_bodendenkmal.pdf

(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen,

richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

einstimmiger Beschluss:

Der Gemeinderat Urspringen nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stellt fest, dass die vorgebrachten Anregungen und Hinweise nicht Gegenstand eines Flächennutzungsplanes sind. Die Anregungen und Hinweise werden im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren behandelt. In der Begründung sowie im Umweltbericht zur 8. Flächennutzungsplanänderung ist das Bodendenkmal entsprechend berücksichtigt - auf den zusätzlichen Hinweis der Meldepflicht gem. Art. 8 BayDSchG wird auf Empfehlung des Bayerisches Landesamtes für Denkmalpflege verzichtet.

Stellungnahme Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 16.05.2018

Mit zwei Schreiben vom 24.04.2018 bitten Sie das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) um Stellungnahme im Rahmen der o. g. Planänderungen. Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).

Von diesen Belangen werden die **Geogefahren** berührt:

In den Planungsgebieten sind keine konkreten Georisiken bekannt. Der Untergrund besteht allerdings aus verkarstungsfähigen Karbonatgesteinen des Muschelkalks, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Das Vorkommen unterirdischer Hohlräume bzw. eine Erdfallgefahr sind daher nicht auszuschließen.

Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Stefan Glaser (Referat 102, Tel. 0821 9071-1390).

Zusätzlich geben wir zum **vorsorgenden Bodenschutz** nachfolgende ergänzende Hinweise: Im vorliegenden Umweltbericht wird das Schutzgut Boden nur sehr allgemein behandelt. Angaben zu den im Plangebiet auftretenden Bodentypen sowie zu einigen relevanten Bodenfunktionen liegen nicht vor. Die Bodenfunktion „Standortpotential für die natürliche Vegetation“ wurde nicht betrachtet. Die Bodenfunktionen „Retention des Bodens bei Niederschlagsereignissen“ sowie „Rückhaltevermögen für Schwermetalle“ sollten anhand der Auswertungsmethoden aus dem Leitfaden „Das Schutzgut Boden in der Planung“ bewertet werden. Da für das Plangebiet derzeit noch keine Bodenfunktionskarten vorliegen, muss die Bewertung der Bodenfunktionen

aus den Daten der Bodenschätzung abgeleitet werden. Auf dieser Bodenfunktionsbewertung basiert die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung.

Um einen fachgerechten Umgang mit dem Schutzgut Boden zu gewährleisten, sollten folgende textliche Hinweise zum Bodenschutz in den Bebauungsplan „Am Schmiedsberg“ aufgenommen werden:

Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anfallenden Erdarbeiten werden die Normen DIN 18915 Kapitel 7.4 und DIN 19731, welche Anleitung zum sachgemäßen Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmaterials geben, zur Anwendung empfohlen. Überschüssiges Oberbodenmaterial, das nicht am Entstehungsort sinnvoll wiederverwendet werden konnte, kann unter Beachtung des § 12 BBodSchV und der DIN 19731 ortsnah auf landwirtschaftlich genutzten Flächen verwertet werden. Sofern Stellplätze vorgesehen sind, sollten diese vorzugsweise aus wasserdurchlässigen Belägen bestehen. Es wird empfohlen, dass Flächen, die als Grünfläche oder zur gärtnerischen Nutzung vorgesehen sind, nicht befahren werden. Um zusätzlich mögliche Verdichtungen vorzubeugen, soll das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden.

Weitere Informationen finden Sie im Internet:

Übersichtsbodenkarte im Maßstab 1:25.000
www.umweltatlas.bayern.de/boden
Inhalt/ Boden/ Bodenkarten/ Übersichtsbodenkarte 1:25.000 auswählen

Bodenschätzungskarten
www.umweltatlas.bayern.de/boden/ → Inhalt/ Boden/ Bodenkarten/ Bodenschätzungsübersichtskarte 1:25.000 auswählen
www.vermessung.bayern.de → Produkte → AL-KIS/Katasterauszüge → Bodenschätzung (1:5.000)

Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der Planung“ www.bestellen.bayern.de → im Suchfenster die Artikelnummer 93018 eingeben
Bei weiteren Fragen zum vorsorgenden Bodenschutz wenden Sie sich bitte an Herrn Willi Geiger (Referat 107, Tel. 09281 1800-4724).

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Main-Spessart (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde) und des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

einstimmiger Beschluss:

Der Gemeinderat Urspringen nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt, dass der Hinweis auf Erdfallgefahr in den Umweltbericht aufgenommen wird. Weiterhin wird im Umweltbericht die Thematik des Bodens gemäß den Anregungen des Landesamtes für Umwelt vertieft dargestellt. Die weiteren Anregungen und Hinweise sind nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanes und werden daher im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren behandelt.

Stellungnahme Bayernwerk vom 17.05.2018

In der Straße „Am Schmiedsberg“ verlaufen 0,4-kV- Niederspannungskabelleitungen unseres Unternehmens mit einem Schutzzonenbereich von 1,0 m beiderseits der Leitungsachse. Da diese Netzebene im Flächennutzungsplan zeichnerisch nicht dargestellt werden, haben wir auf das Beilegen von Plankopien verzichtet.

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Wir möchten Sie bitten, uns auch weiterhin an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungs-, Bebauungs- und Grünordnungsplänen zu beteiligen, da sich besonders im Ausübungsbereich unserer Versorgungsleitungen Einschränkungen bezüglich der Bepflanzbarkeit ergeben können.

einstimmiger Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Begründung zur 8. Flächennutzungsplanänderung in Kapitel 5.5 durch folgenden Hinweis ergänzt wird: In der Straße „Am Schmiedsberg“ verlaufen 0,4 kV Niederspannungskabelleitungen mit einem Schutzzonenbereich von 1,0 m beidseits der Leitungsachse. So ist bereits auf der Flächennutzungsplanebene auf die vorhandenen Leitungen hingewiesen.

Stellungnahme Regierung von Unterfranken vom 01.06.2018

Die Gemeinde Urspringen plant, das bestehende Gewerbegebiet „Am Schmiedsberg“ am südlichen Ortsrand zu vergrößern, um einem ortsansässigen Betrieb Erweiterungsmöglichkeiten zu bieten. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren angepasst.

Die landesplanerische Prüfung anhand des hiesigen Bestands- und Planungskartenwerks hat ergeben, dass im Randbereich der geplanten Gewerbegebietserweiterung ein Bodendenkmal kartiert ist. Nach dem Grundsatz B II 6.5 Regionalplan Würzburg (RP 2) soll bei der Siedlungsentwicklung auf Bodendenkmäler Rücksicht genommen wer-

den. Die zuständige Fachstelle sollte — sofern nicht bereits geschehen — am Verfahren beteiligt werden.

Einwände gegen die Planungen werden aus landesplanerischer Sicht nicht erhoben.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

einstimmiger Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stellt fest, dass das Bodendenkmal im Vorentwurf der 8. Flächennutzungsplanänderung dargestellt ist und die zuständigen Fachbehörden am Verfahren beteiligt sind. Auf die Stellungnahme der Fachbehörde und die daraus resultierende Beschlussfassung wird verwiesen.

Stellungnahme Regionaler Planungsverband vom 04.06.2018

Die Gemeinde Urspringen plant, das bestehende Gewerbegebiet „Am Schmiedsberg“ am südlichen Ortsrand zu vergrößern, um einem ortsansässigen Betrieb Erweiterungsmöglichkeiten zu bieten. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren angepasst.

Die vorliegenden Bauleitplanentwürfe wurden nach regionalplanerischen Gesichtspunkten überprüft. Danach ist festzustellen, dass im Randbereich der geplanten Gewerbegebietserweiterung ein Bodendenkmal kartiert ist. Nach dem Grundsatz B II 6.5 Regionalplan Würzburg (RP 2) soll bei der Siedlungsentwicklung auf Bodendenkmäler Rücksicht genommen werden. Die zuständige Fachstelle sollte - sofern nicht bereits geschehen - am Verfahren beteiligt werden.

Einwände gegen die Planungen werden aus regionalplanerischer Sicht nicht erhoben.

einstimmiger Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stellt fest, dass das Bodendenkmal im Vorentwurf der 8. Flächennutzungsplanänderung dargestellt ist und die zuständigen Fachbehörden am Verfahren beteiligt sind. Auf die Stellungnahme der Fachbehörde und die daraus resultierende Beschlussfassung wird verwiesen.

Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vom 07.06.2018

1. Wasserversorgung, Grundwasserschutz

Mit der vorliegenden Planung besteht grundsätzlich Einverständnis.

Von dem geplanten Vorhaben ist kein Trinkwasserschutzgebiet für eine Wassergewinnungsanlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung betroffen.

Bei künftigen Bauvorhaben sind die Bodeneingriffe auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund der Bauarbeiten sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu verhindern.

Durch die geplanten Versiegelungen ist mit einer lokalen Verschlechterung der Grundwasserneubildung und somit mit negativen Auswirkungen für den Wasserhaushalt zu rechnen. Die Flächenversiegelungen sind daher so gering wie möglich zu halten. In Bereichen in denen mit Schadstoffen umgegangen wird, ist jedoch eine Vollversiegelung der betroffenen Oberfläche vorzusehen. Der Ablauf von Oberflächenwasser aus diesen Flächen und dessen Versickerung ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Die Öffentliche Trinkwasserversorgung soll durch den Anschluss an das bestehende Ortsnetz realisiert werden. Die Wasserversorgung erfolgt dabei durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Urspringer Gruppe.

Es ist auf eine mengen- und druckmäßig ausreichende Wasserversorgung zu achten. Inwieweit die bestehenden Anlagen ausreichend bemessen sind die Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung sicherzustellen, ist vorab zu überprüfen

Bei hohen Grundwasserständen bzw. dem Auftreten von Hang- oder Schichtenwasser sind geeignete Bauweisen zu wählen. Gezielte Grundwasserabsenkungen sind wasserwirtschaftlich nicht vertretbar.

Die vorgesehene Ausgleichsfläche (Flur-Nr. 1567, Gemarkung Urspringen) liegt vollständig in der Weiteren Schutzzone (Zone III) des Wasserschutzgebietes für die Brunnen 1 und 2 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Urspringer Gruppe, welche der Öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen. Bei Planung und Umsetzung der Maßnahme sowie bei späterer Nutzung der Fläche ist die geltende Schutzgebietsverordnung zu beachten.

Bei dem geplanten Vorhaben sind zudem die Vorgaben des Allgemeinen Grundwasserschutzes (Anforderungen nach Wasserhaushaltsgesetz und Bayerischem Wassergesetz) zu beachten.

2. Abwasserbeseitigung, Gewässerschutz

Geplant ist die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes „Am Schmiedberg“ um eine Gesamtfläche von ca. 0,9 ha.

Mit dem Vorhaben besteht grundsätzlich Einverständnis.

Die abwassertechnische Erschließung erfolgt über die bestehende Mischwasserkanalisation und wird zur gemeindeeigenen Kläranlage geführt. Zusätzlich ist vorgesehen, unbelastetes Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen ortsnah zu versickern oder in Zisternen zu sammeln. Des Weiteren sollen Freiflächen und Verkehrsflächen, wo möglich, mit versickerungsfähigen Belägen versehen werden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind diese Maßnahmen im Hinblick auf die hydraulische Entlastung der Mischwasserkanalisation zu begrüßen.

Ebenfalls ist sicherzustellen, dass das weiterführende Kanalnetz mit seinen Sonderbauwerken (z.B. Regenüberläufe, Regenüberlaufbecken) ausreichend leistungsfähig ist, um das anfallende Schmutzwasser aufzunehmen und die vorgesehene Maßnahme in der aktuellen Kanalisationsplanung nach Flächenumgriff, Versiegelungsgrad und Abwasseranfall entsprechend berücksichtigt wurde, oder ob ggf. Anpassungen notwendig sind.

Es wird darauf verwiesen, dass im Hinblick auf § 55 (2) WHG die weitere abwassermäßige Erschließung grundsätzlich im Trennsystem vorgenommen werden sollte.

3. Oberflächengewässer

Von der Maßnahme wird kein Überschwemmungsgebiet eines Gewässers berührt.

4. Altablagerungen, Bodenschutz

In diesem Bereich sind dem Wasserwirtschaftsamt derzeit keine Altlasten oder Altablagerungen bekannt. Sollten Altlasten angetroffen werden, so sind diese in Zusammenarbeit mit dem Wasserwirtschaftsamt zu erkunden und ordnungsgemäß zu beseitigen.

einstimmiger Beschluss:

Die in der Stellungnahme erläuterten Hinweise und Anregungen sind Gegenstand des Bebauungsplanes bzw. der Erschließungsplanung. Eine Behandlung auf Ebene des Flächennutzungsplanes als vorbereitender Bauleitplan ist daher nicht erforderlich.

Die geplante Ausgleichsfläche befindet sich in einem Wasserschutzgebiet der Zone III. Die geltende Schutzgebietsverordnung ist zu berücksichtigen. Dies wird in Kapitel 6.1 der Begründung zur 8. Flächennutzungsplanänderung ergänzt.

Stellungnahme Zweckverband Urspringer Gruppe vom 06.07.2018

2. Bauleitplanung der Gemeinde Urspringen; a) 8. Änderung des Flächennutzungsplans; b) 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Schmiedsberg“; Beteiligung des Zweckverbandes gern. § 4 Abs. 1 BauGB; Beratung und Beschlussfassung

Dieser Tagesordnungspunkt wurde bereits in der Sitzung am 01.06.2018 behandelt. Die Beschlussfassung wurde zurückgestellt, da erforderliche Messungen der Leistungsfähigkeit der Hydranten für die Löschwasserbereitstellung durch die ENERGIE noch nicht abgeschlossen waren.

Die Leistungsmessung hat folgendes ergeben:

Standort Hydrant	Rohrmaterial	Q 100 % m ³ /h	Q bei 1,5 bar m ³ /h	Druck bar
Castellstraße	GG 80	77,4	68,5	5,5
Raiffeisenstraße	GG 80	62,9	55,4	5,5
Karbacher Str.	GG 80	65,9	58,4	6,1
Fl. Nr. 1878	AZ 100	53,0	48,2	6,5

Im bestehenden Gewerbegebiet „Am Schmiedsberg“ sind von 6 Baugrundstücken 4 bebaut. Die Wasserverbräuche der bebauten Grundstücke betragen:

Abrechnungsp.	Hs. Nr. 1	Hs. Nr. 4	Hs. Nr. 6	Hs. Nr. 9	Gesamt	Q d
2014/2015	287	0	145	6	438	1,20
2015/2016	194	80	131	6	411	1,13
2016/2017	186	0	112	46	344	0,94
Gesamt	667	80	388	58		

Der Leitungsinhalt der Hauptleitung DN 100 bei 850 m Länge beträgt ca. 7 m³. Daraus ergibt sich ein Leitungsdurchsatz nur alle 7 bis 8 Tage. Nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 401 soll der Leitungsdurchsatz nur 3 Tage betragen.

Nach tel. Rücksprache mit dem Eigentümer des Grundstücks im neuen Baugebiet ist für die Produktion kein bzw. kaum Wasser erforderlich, sondern nur für die Personalküche und die Sanitärräume.

Die Trinkwasserhygiene (DVGW-Arbeitsblatt W 401) geht dem Brandschutz (DVGW-Arbeitsblatt W 405) vor. Im Übrigen weist der Geschäftsführer darauf hin, dass nach Akteneinsicht bei der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld beim seinerzeitigen Bauleitplanverfahren für das bestehende Gewerbegebiet vor ca. 25 Jahren der Zweckverband als Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt wurde.

Am 03.07.2018 fand wegen der Brandschutzproblematik eine Besprechung statt, an der der Verbandsvorsitzende, der Geschäftsführer, zwei Vertreter der

ENERGIE, 1. Bürgermeister Hemrich mit Herrn Schebler vom Ing. Büro BRS sowie Herr Kreisbrandrat Schmidt teilgenommen haben. Man kam dabei zu dem Ergebnis, dass die erforderliche Löschwasserbereitstellung vom Zweckverband nicht gewährleistet werden kann. Insgesamt wäre der Bau einer Löschwasserzisterne die beste Lösung. Im Übrigen wird auf TOP 2 des nichtöffentlichen Teils der heutigen Sitzung verwiesen.

einstimmiger Beschluss:

Der Zweckverband kann für das neue Gewerbegebiet „1. Änderung des Bebauungsplans Am Schmiedsberg“ lediglich Trink- und Brauchwasser bereitstellen, nicht jedoch die erforderliche Löschwassermenge im Brandfall. Eine Aufdimensionierung der Wasserleitung im bestehenden Gewerbegebiet ist wegen der geringen Verbräuche aus hygienischer Sicht nach DVGW-Arbeitsblatt W 401 nicht zulässig, da der Leitungsdurchsatz weit mehr als 3 Tage beträgt. Im Bebauungsplan ist eine Festsetzung zu treffen, dass der Grundstückseigentümer bzw. Bauherr selbst für die Löschwasserbereitstellung Sorge tragen muss. In der Baugenehmigung ist eine entsprechende Auflage zu machen.

Der Zweckverband regt an, im Plangebiet eine öffentliche Bedarfsfläche auszuweisen, auf der eine Löschwasserzisterne zu errichten ist. Dies gilt sowohl für den Flächennutzungsplan als auch für den Bebauungsplan.

einstimmiger Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt, dass eine unterirdische Löschwasserzisterne innerhalb der Gewerbegebietserweiterung zur Versorgung des gesamten Gewerbegebietes inkl. der Erweiterungsfläche, angelegt wird. Der Standort soll daher am östlichen Rand der Erweiterung liegen. Die Fläche wird als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Wasser dargestellt. Für die Zisterne ist im Grundbuch eine Grunddienstbarkeit einzutragen. Der Sachverhalt soll in der Begründung zum Flächennutzungsplan erläutert und der Umweltbericht entsprechend angepasst werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine Anregungen oder Hinweise abgegeben.

Annahme und einstimmiger Auslegungsbeschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass die vorgebrachten Anregungen wie zuvor beschlossen in die 8. Änderung des Flächennutzungsplans aufgenommen werden. Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans und die dazugehörige Begründung sowie der Umweltbericht vom 12.04.2018 werden gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 13.09.2018 geändert und erhalten das Datum 13.09.2018. Die 8. Flächennut-

zungsplanänderung und die dazugehörigen Textteile werden in geänderter Form vom Gemeinderat angenommen.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von mindestens 30 Tagen öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Die Bekanntmachung sowie die Durchführung der Beteiligung erfolgen durch die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Auktor Ingenieur GmbH aus

TOP 3	Beratung und Beschlussfassung zur 1. Änderung Bebauungsplan „Am Schmiedsberg“, Annahme- und Auslegungsbeschluss nach frühzeitiger Beteiligung
------------------	--

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 30.04.2018 bis einschließlich 06.06.2018 durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange fand gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 30.04.2018 bis einschließlich 06.06.2018 statt.

Am Verfahren wurden 25 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt. Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass ihrerseits keine Anregungen und Hinweise zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Schmiedsberg“ vorgebracht werden:

- Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
- Stadt Karlstadt
- Markt Karbach
- PLEdoc GmbH
- TenneT TSO GmbH

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Gemeinde Birkenfeld
- Gemeinde Roden
- Kreisbrandrat Herr Schmidt
- Kreisheimatpflegerin Frau Kippenberg
- Landesbund für Vogelschutz
- Markt Zelligen
- VGem Lohr/Main

Stellungnahmen wurden von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegeben (Die Beschlussvorschläge wurden vom beauftragten Ing.-Büro Auktor in Abstimmung mit der VGem Marktheidenfeld erarbeitet):

Stellungnahme Landratsamt Main-Spessart vom 13.06.2018

Die Gemeinde Urspringen plant die 1. Änderung bzw. Erweiterung des bestehenden Bebauungsplanes „Am Schmiedsberg“, einem Gewerbegebiet. Dieses soll in Richtung des bestehenden Sondergebietes Photovoltaik erweitert werden um weitere Gewerbeflächen.

Das Landratsamt Main-Spessart nimmt zu der Planung wie folgt Stellung:

Bauleitplanung/Städtebau:

Aus Sicht des Städtebaus werden der Planung keine Einwendungen entgegengebracht. Aus Sicht der Bauleitplanung ist zunächst festzustellen, dass durch die ansiedlungswilligen Gewerbetreibenden seinerzeit eine Sonderbaufläche im unmittelbaren Anschluss an die Gewerbegebietsfläche ausgewiesen wurde, die eine vorhabenbezogene Planung war. Diese ist nicht umgesetzt worden und daher hinfällig geworden. Sie ist aber nicht von der Gemeinde förmlich — wie erforderlich — aufgehoben worden. Dies ist zunächst im Flächennutzungsplanverfahren - und auch in einem Bebauungsplanverfahren — zu tun. Daher ist hier eine Änderung der eingereichten Planung im südwestlichen Darstellungsteil (SO) erforderlich.

Grundsätzlich hat bereits die bestehende Gewerbegebietsausweisung das Anbindungsgebot nicht eingehalten. Grund waren vermutlich immissionsschutzrechtliche und topographische Belange der Gemeinde Urspringen. Dies wird mit der vorliegenden Planung zwar verdichtet, ist aber im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit der Gemeinde (Erschließung) und die vorhandenen Strukturen kein Ablehnungsgrund mehr.

Eine — wie hier ausgeführte — und auch bereits geplante moderate Ausweitung der Gewerbegebietsfläche kann hingenommen werden. Die einzige im bereits ausgewiesenen Gewerbegebiet Muttertal noch freie Fläche rechtfertigt eine Ablehnung wegen fehlender Erforderlichkeit auch nicht, da sie zu klein ist.

Naturschutz:

Umweltbericht

Der Detaillierungsgrad im Umweltbericht hinsichtlich der von der unteren Naturschutzbehörde zu vertretenden Schutzgüter ist ausreichend. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Grünordnung

Das Gewerbegebiet befindet sich in exponierter Lage auf dem Schmiedsberg. Um nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu vermeiden, ist eine fachgerechte Eingrünung an den Übergängen zur freien Landschaft wichtig. Ein Gehölzstreifen muss mindestens fünf Meter breit sein, damit er seine Funktion erfüllen kann. Die im Plan eingezeichnete Pflanzfläche ist deutlich schmaler. Weiterhin fehlt eine Auflistung von Gehölzarten, die für den zur Dis-

kussion stehenden Standort geeignet sind. Die Qualitätsmerkmale und die Pflanzabstände sind ebenfalls zu nennen.

Kompensation

Der gewählte Bilanzierungsfaktor (0,5) ist nicht nachvollziehbar. Laut Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (Abb. 7/Liste 1a) ist bei den hier gegebenen Voraussetzungen ein Faktor von 0,6 anzusetzen.

Zur Kompensation soll eine bisher ackerbaulich genutzte Fläche in Grünland umgewandelt werden. Die Wiese muss 1-2x im Jahr gemäht und das Mähgut abgeräumt werden. Bevor sich die Gemeinde für diese Maßnahme entscheidet, sollte sie prüfen, ob ein landwirtschaftlicher Betrieb im Ort das Futter verwenden kann oder ob es als Abfall zu einer Kompostieranlage gefahren und dort kostenpflichtig entsorgt werden muss. Als Alternative bieten sich sog. produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK) auf wechselnden Ackerflächen an, z. B. Lerenfenster, Brachflächen, doppelter Abstand der Saatreihen. Diese Maßnahmen unterstützen die Population der feldbrütenden Vogelarten und verhindern, dass Ackerflächen dauerhaft aus der Produktion genommen werden.

Monitoring

Die plangemäße Umsetzung der Maßnahmen zur Grünordnung und zur Kompensation müssen im Auftrag der Gemeinde von einer naturschutzfachlich kompetenten Person überwacht werden.

Immissionsschutz:

Es erfolgt eine gemeinsame Stellungnahme der beiden Bauleitplanverfahren Änderung Flächennutzungsplan und Erweiterung Bebauungsplan.

Die Gemeinde Urspringen plant den Flächennutzungsplan zu ändern, um den Bebauungsplan „Am Schmiedsberg“ im Parallelverfahren gen Süden erweitern zu können. Es handelt sich um die Flurnummern 2153 und 2152/1 (ca. 0,91 ha). Das neue Plangebiet für Gewerbe liegt auf der ortsabgewandten Seite des bestehenden Gewerbegebietes hin zum bestehenden Sondergebiet „Photovoltaik Schmiedsberg“ und ist aktuell als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Die nächste Wohnbebauung stellen drei nördlich gelegene Aussiedlerhöfe (Fl.nrn. 2162, 2175 und 2164, Urspringen) dar, die laut Aussage des Herrn Pfeufer (VG Marktheidenfeld, Email vom 28.03.2017) nur noch teilweise landwirtschaftlich genutzt werden. Ca. 240 m östlich des Plangebietes befindet sich eine Kläranlage.

Es liegt ein Vorentwurf Umweltbericht vor.

Das Schutzgut Mensch sei insbesondere in Bezug auf Erschütterungen (S. 5), Elektromagnetische Felder (S. 6) und künstliche Beleuchtung (S. 6) durch die Planung nicht betroffen. Lärm- (S. 5), Geruchs-

(S. 6) und Staubimmissionen (S. 6) auf das geplante Gewerbegebiet könnten durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der umliegenden Flächen zeitweise auftreten, seien aber hinzunehmen. Im Bebauungsplan wird hierauf entsprechend hingewiesen. Reflexionen durch die südlich geplante Photovoltaikanlage werden im Umweltbericht nicht als erheblich eingestuft. Außerdem ist laut Bauamt der Vorhabenbezogener Bebauungsplan Photovoltaikanlage bereits verfristet und muss demnach aufgehoben werden.

Laut Umweltbericht werden durch die künftigen Gewerbenutzungen keine Beeinträchtigungen der nächsten Immissionsorte erwartet. Lediglich während der Bauphase könnte es zu zeitweisen Immissionen kommen, die allerdings nicht als unzumutbar bewertet werden. Den Einschätzungen des Umweltberichts kann zugestimmt werden.

Die immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit der konkreten Gewerbenutzungen wird in den entsprechenden Einzelbaugenehmigungen geprüft.

Laut Begründung zum Bebauungsplan sollen Photovoltaikanlagen/Sonnenkollektoren auf dem geplanten Gewerbegebiet ausdrücklich zugelassen werden. Ggf. sind hier Reflexionen bei entsprechenden Einzelbaugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Nachdem die Erweiterungsfläche weiter weg von der Ortsbebauung Urspringens, den drei Ausiedlerhöfen und der Kläranlage liegt, als das bereits bestehende Gewerbegebiet bestehen gegen die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Schmiedsberg“ keine grundsätzlichen Bedenken.

Wasserrecht/Bodenschutz:

Die geplanten Erweiterungsflächen liegen außerhalb von festgesetzten Wasserschutzgebieten oder Überschwemmungsgebieten. Mit der geplanten Änderung des Bebauungsplanes besteht daher grundsätzlich Einverständnis.

Die vorgesehene Ausgleichsfläche liegt in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet. Die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung sind zu beachten.

Ein Gemeinderat verlässt kurzfristig den Raum (21.44 – 21.47 Uhr) und nimmt deshalb an dieser Abstimmung nicht teil.

einstimmiger Beschluss:

Bauleitplanung / Städtebau:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stellt fest, dass der Vorhabensträger bzgl. des Sondergebietes Photovoltaik wechselt und sich im Dialog mit der Gemeinde befindet um eine Fristverlängerung für die Umsetzung zu beantragen.

Dass das Vorhaben nicht mehr umgesetzt wird, ist also nicht anzunehmen. Deshalb ist eine Aufhebung durch Herausnahme der Darstellung im FNP und die Aufhebung des Bebauungsplanes zum derzeitigen Zeitpunkt nicht beabsichtigt. Der notwendige Nachweis über die Fristverlängerung wurde gegenüber der Gemeinde erbracht. Die Beschlussfassung zum Wechsel des Vorhabensträgers und Fristverlängerung soll in der nächsten Gemeinderatssitzung erfolgen.

einstimmiger Beschluss:

Naturschutz:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Zum Punkt Grünordnung beschließt der Gemeinderat, dass die Ortsrandeingrünung mit einer Mindestbreite von 5 m festgesetzt wird, um eine möglichst verträgliche Einbindung in das Landschaftsbild zu erzielen. Eine Pflanzliste ist in der Begründung zur Grünordnung zu finden. Diese wird entsprechend neueren Erkenntnissen angepasst.

Die grünordnerischen Festsetzungen werden durch folgende Qualitätsmerkmale ergänzt:

Laubbaum-Hochstamm: Mindestqualität H 3xv. 16-18

Sträucher: Mindestqualität vStr. 100-150

Weiterhin werden folgende Pflanzabstände für die Eingrünung festgesetzt: 1,5-2,5 m

Zum Punkt Kompensation stellt der Gemeinderat fest, dass der Bilanzierungsfaktor von 0,5 bereits in einer Email vom 01.02.2018 durch das Landratsamt Main-Spessart schriftlich bestätigt wurde: „der Kompensationsfaktor (0,5) ist in Ordnung“. Inwiefern die Voraussetzungen einen Faktor von 0,6 erfordern ist nicht erkennbar. Die Wertstufe der Planung ist durch die GRZ von 0,7 als mittel zu bewerten. In der Gesamtbetrachtung mit der oberen Wertstufe des Bestandes ergibt sich in der Summe eine Wertstufe von mittel bis hoch. Gemäß Abb. 7 / Liste 1a des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ ist für Feld A I ein Faktor von 0,3 - 0,6 anzusetzen. Bezogen auf vorliegende Situation (siehe oben) ist der Faktor im mittleren bis hohen Bereich anzusetzen, also im Bereich 0,5 - 0,6. Da die Obergrenze der GRZ gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO nicht voll ausgeschöpft wird, ist die Verwendung des Faktors 0,5 gerechtfertigt. Weiterhin wird festgestellt, dass das anfallende Mahdgut der Ausgleichsfläche als Futter Verwendung finden wird. Die Durchführung einer produktionsintegrierten Bewirtschaftung wurde durch die betroffenen Landwirte abgelehnt.

Der Gemeinderat beschließt zum Punkt Monitoring der Stellungnahme, dass die Anlagen des Bebauungsplanes an die folgende Forderung der unteren Naturschutzbehörde angepasst werden: Die Maßnahmen zur Grünordnung und Kompensation sind

durch naturschutzfachlich kompetente Personen zu überwachen.

Weiterhin beschließt der Gemeinderat, dass der spezielle artenschutzrechtliche Fachbeitrag dem Entwurfsstand, unter Berücksichtigung der mit der unteren Naturschutzbehörde besprochenen allgemeinen Grundsätze, angepasst wird.

einstimmiger Beschluss:

Immissionsschutz:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stellt fest, dass der Vorhabensträger bzgl. des Sondergebietes Photovoltaik wechselt und sich im Dialog mit der Gemeinde befindet um eine Fristverlängerung für die Umsetzung zu beantragen. Dass das Vorhaben nicht mehr umgesetzt wird, ist also nicht anzunehmen. Deshalb ist eine Aufhebung durch Herausnahme der Darstellung im FNP und die Aufhebung des Bebauungsplanes zum derzeitigen Zeitpunkt nicht beabsichtigt. Der notwendige Nachweis über die Fristverlängerung wurde gegenüber der Gemeinde erbracht. Die Betrachtung der Reflexionen im Umweltbericht bleibt bestehen. Da Einverständnis, mit den im Umweltbericht dargelegten Bewertungen der übrigen immissionsschutzrelevanten Belange besteht, ist keine Änderung der Einschätzung erforderlich.

einstimmiger Beschluss:

Wasserrecht / Bodenschutz:

Der Gemeinderat stellt fest, dass die vorgesehenen Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche, nicht den Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung widerspricht: Es wird extensiv genutztes Grünland festgesetzt. Die Verwendung von Dünger oder ein Biozideinsatz ist unzulässig. Zudem ist die festgesetzte Ausgleichsfläche von Überbauung, Versiegelung und Ablagerungen jeglicher Art freizuhalten. Zudem wird die nachrichtliche Übernahme aufgenommen, dass bei Planung und Umsetzung der Maßnahme sowie bei späterer Nutzung der Fläche, die geltende Schutzgebietsverordnung zu beachten ist.

Stellungnahme Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung vom 02.05.2018

Zur oben genannten Änderung der Bauleitplanung rege ich an, die Grenzen der betroffenen Flurstücke Nr. 2152/1 und 2153 zu verschmelzen um Konflikten mit der Bauordnung vorzubeugen.

Die Legende des bestehenden Bebauungsplanes regelt mehr Sachverhalte als es für die Änderung des Bebauungsplanes notwendig ist. Dies könnte zu Missverständnissen führen.

Ansonsten gibt es seitens des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Lohr a. Main keine weiteren Anmerkungen.

einstimmiger Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass die Verschmelzung der Grundstücksgrenzen nicht Gegenstand der Bebauungsplanänderung ist.

Die Legende des bestehenden Bebauungsplanes regelt das Notwendige für den dargestellten Geltungsbereich. Aus städtebaulicher Sicht sind keine überflüssigen Festsetzungen enthalten.

Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 05.06.2018

Mit der Erweiterung des Gewerbegebietes „Am Schmiedsberg“ besteht grundsätzlich Einverständnis.

Die geplante Eingrünung des Gewerbegebietes muss mind. einen Abstand von 2 m zu den angrenzenden Äckern haben; eine eventuelle Einzäunung einen Abstand von 1 m zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und Wegen, um eine ungehinderte Befahrung und Bearbeitung auch weiterhin zu ermöglichen.

Nach der Verwirklichung der geplanten Ausgleichsfläche bleibt auf der Fl.Nr. 1567 zur weiteren Bewirtschaftung nur noch ein schmales Teilstück mit — 0,3 ha LF übrig. Eventuell wäre es sinnvoll, die komplette Flurnummer als Ausgleichsfläche zu nutzen und die zusätzlichen 0,3 ha auf das Ökokonto der Gemeinde Urspringen „einzuzahlen“.

einstimmiger Beschluss:

Der Gemeinderat Urspringen nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stellt fest, dass gemäß AGBGB (Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs) Art. 47, Bäume, Sträucher oder Hecken [...], die höher als 2 m sind, mind. 2 m und ansonsten mind. 0,5 m von der Grenze entfernt gepflanzt werden müssen. Bäume die entlang landwirtschaftlich genutzter Flächen gepflanzt sind und höher als 2 m sind, haben gemäß AGBGB Artikel 48 einen Mindestabstand von 4 m einzuhalten. Dies wird in der Begründung zur Grünordnung ergänzt. Ausnahmen sind in Artikel 50 des AGBGB genannt. Es wird festgestellt, dass o.g. gesetzliche Regelungen einzuhalten sind und diese der o.g. Forderung entsprechen. Eine gesetzliche Regelung des Zaunabstandes zu landwirtschaftlich genutzten Flächen gibt es nicht. Der genannte Abstand von 1 m ist eine Empfehlung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und soll eine uneingeschränkte Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen und Befahrung angrenzender Wirtschaftswege ermöglichen. Der Gemeinderat beschließt, dass ein Zaun, der entlang des westlich vorbeiführenden ca. 4 m breiten Wirtschaftsweges errichtet wird, um einen Meter, gemessen von der Grundstücksgrenze zurückzusetzen ist, um eine Befahrung mit großen Landmaschinen zur Bewirtschaftung der Äcker zu gewährleisten. Dies wird als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen. Entlang von bewirtschafteten Acker-

flächen und ausreichend breit bemessenen Wirtschaftswegen, soll der Zaun dagegen aus Gründen der städtebaulichen Entwicklung und der bestmöglichen Ausnutzung der Grundstücksfläche auf der Grundstücksgrenze zulässig sein.

Die Fl.Nr. 1567 befindet sich in Privatbesitz und steht der Gemeinde für eine Ökokontomaßnahme nicht zur Verfügung.

Im Gemeinderat wird über diese Maßnahme diskutiert. Bürgermeister Volker Hemrich erklärt, dass die Gemeinde hier verlangen kann den Zaun zurückzusetzen, da sie hier Planungshoheit hat. In einem anderen Fall im Gemeindegebiet liegt das Grundstück im Außenbereich und lt. BGB gibt es hier kein Recht das zu verlangen. Er wird hierauf im nichtöffentlichen Teil nochmals kurz eingehen.

Stellungnahme Bayerischer Bauernverband vom 29.05.2018

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Wir bitten dennoch um Berücksichtigung nachfolgender Überlegungen.

Durch die geplante Ausweisung eines Gewerbegebiets im südwestlichen Bereich des bestehenden Gewerbegebietes „Am Schmiedsberg“, dies zur Deckung des aktuellen Bedarfs an gewerblichen Bauflächen und zur Verhinderung der Abwanderung eines bestehenden Gewerbebetriebs mit Entwicklungspotential werden erneut landwirtschaftliche Flächen inmitten einer landwirtschaftlich geprägten Nutzung in Anspruch genommen.

Dem Verlust an nutzbarer Fläche stehen steigende Ansprüche an die landwirtschaftliche Produktion gegenüber. Neben der Erzeugung von Nahrungsmitteln und Rohstoffen für die energetische und stoffliche Nutzung, müssen auch Landschaftsfunktionen wie Trinkwasserspende und gesellschaftliche Ansprüche wie der Erholungswert der Landschaft berücksichtigt werden.

Die für die Welternährung am besten geeigneten Gebiete liegen aufgrund des gemäßigten Klimas und der hohen Bodenqualitäten bei uns in Zentraleuropa. Dies ist nicht nur ein Segen, sondern bedeutet auch Verantwortung. Auch für die hier geplanten Maßnahmen geht wertvolle landwirtschaftliche Fläche für immer verloren und steht so der Nahrungsmittelproduktion nicht mehr zur Verfügung. Doch Grund und Boden ist nicht vermehrbar. Eine Verknappung dieses wichtigen Produktionsfaktors für die Landwirtschaft verteuert die Produktion und verringert die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe im Ort.

Kommt es zu einer Umsetzung der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes, so muss die Bewirt-

schaffung der an das geplante Gewerbegebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen weiterhin uneingeschränkt möglich sein. Kommt es bei den Baumaßnahmen zu einer Beschädigung von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder des Wegenetzes, so sind nach Fertigstellung der Baumaßnahme die Ackerflächen, die Wirtschafts- und Grünwege wieder in den ursprünglich guten Zustand zu versetzen.

Weiterhin ist es leider nicht zu verkennen, dass die Empfindlichkeit der Menschen gegenüber den Immissionen sei es Geruch, Lärm, oder Staub, besonders auch außerhalb der ortsüblichen Zeiten, von Seiten der Landwirtschaft immer mehr zunimmt.

Durch den landwirtschaftlichen Verkehr und die Bearbeitung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen sind Emissionen durch Gülle- und Festmistdüngung, Pflanzenschutzspritzungen, Heuwerbung und Silagebereitung vorhanden. Es kann erfahrungsgemäß zu Beschwerden und Anzeigen kommen, die Landwirte müssen sich rechtfertigen. Die angrenzenden Landwirte dürfen durch das geplante Baugebiet „Am Schmiedsberg“ nicht zum Regress herangezogen werden oder Beschränkungen erfahren.

Produktionsintegrierte Anbausysteme, wie z.B. der Anbau alternativer Energiepflanzen, Agroforstsystemen, usw. sind ein wertvoller Baustein für eine Diversifizierung der landwirtschaftlichen Flächennutzung und trägt damit auch zu mehr Vielfalt sowie Biotopvernetzung für wildlebende Arten in der Fläche bei.

Ausgleichsflächen für die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Grundstücke im Plangebiet dürfen nicht zu einer weiteren Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen führen.

Ansonsten bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Einwendungen und Bedenken.

einstimmiger Beschluss:

Der Gemeinderat Urspringen nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stellt fest, dass landwirtschaftliche Flächen in einem Umfang von 1,3 ha für die Erweiterung des Gewerbegebietes und die Ausgleichsfläche in Anspruch genommen wird. Dies entspricht einem sehr geringen Teil, etwa 0,13 %, der landwirtschaftlich genutzten Fläche innerhalb des Gemeindegebietes Urspringen (1063 ha). Bei den für die Bebauung und den Ausgleich vorgesehenen Flächen handelt es sich um Flächen mit einer geringen bis mittleren Bonität (L6Vg 37/35, L5Vg 46/44 bzw. L5Vg 44/40).

Die angesprochenen umweltrelevanten Schutzgüter (Erholung, Boden, Wasser ...), insbesondere die Auswirkungen auf die Umwelt bei Umsetzung der Bauleitpläne sind im Umweltbericht erfasst und werden auf Ihre Erheblichkeit geprüft. Auch die Möglichkeit der Alternativen ist dort kurz erläutert.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Die Erweiterung des bestehenden Betriebes sichert und vermehrt Arbeitsplätze in der Gemeinde Urspringen und liegt daher im öffentlichen Interesse. Demgegenüber stehen, wie in der Stellungnahme zu entnehmen ist die Interessen der landwirtschaftlichen Produktion, die jedoch, wie oben anhand der Daten aufgezeigt, durch das Vorhaben nur geringfügig beeinträchtigt werden.

Folgender Hinweis wird in der Begründung ergänzt um nachhaltige Beeinträchtigungen der angrenzenden und für die Landwirtschaft bedeutenden Flächen auszuschließen:

„Kommt es bei den Baumaßnahmen zu einer Beschädigung von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder des Wegenetzes, so sind nach Fertigstellung der Baumaßnahme diese wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen“.

Folgender Hinweis ist im Bebauungsplan bereits enthalten:

„G.1 Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt teilweise an landwirtschaftliche Flächen an. Durch die Bewirtschaftung bedingt ist mit periodischen Emissionen durch Düngung, Pflanzenschutz, Bodenbearbeitung oder Ernte zu rechnen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch als für ein Baugebiet im ländlichen Bereich typisch zu bezeichnen und hinzunehmen, zumal die Dauer der jeweiligen Beeinträchtigungen zeitlich begrenzt ist“.

Durch diesen Hinweis sind Konflikte im Vorfeld erkennbar und werden bewusst durch den zukünftigen Nutzer der gewerblichen Baufläche hingenommen, soweit das Maß der ordentlichen Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen nicht überschritten wird.

Ausgleichsflächen für Baugebiete sind nur dann geeignet, wenn sie um eine Wertstufe gemäß des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ aufgewertet werden können. Dies trifft im Allgemeinen auf bebauten oder landwirtschaftlich genutzte Flächen zu. Sofern keine bebauten Flächen vorhanden sind, die entsiegelt werden können, ist die Beanspruchung anderer Flächen erforderlich, die in einer landwirtschaftlich geprägten Landschaft zumeist ackerbaulich genutzt werden. In die Wahl der Ausgleichsfläche und festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen spielen weitere Belange, wie Pachtverhältnisse und Eigentumsrechte mithinein. Unter der Berücksichtigung aller möglichen Belange, auch die der Landwirtschaft (der verbliebene Teilbereich soll weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden und ist als Streifen aufgeteilt, um eine Bewirtschaftung weiterhin zu ermöglichen) ist die dargestellte Fläche, in Abstimmung mit den betroffenen Landwirten bzw. Grundstückseigentümern, ausgewählt worden.

Eine produktionsintegrierte Bewirtschaftung wurde durch o.g. Personenkreis abgelehnt. Diese Begründung wird in der Begründung zur Grünordnung ergänzt.

Stellungnahme Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 01.06.2018

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme vom 30.10.2017 (Az.: P-2017-4947-1_S2). Im Bebauungsplan "Am Schmiedsberg" und im Flächennutzungsplan wurde der Hinweis auf das notwendige denkmalschutzrechtliche Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG und die entsprechende Kartierung übernommen, denn im Bereich des genannten Planungsgebiets befindet sich das folgende Bodendenkmal:

D-6-6124-0070: (Siedlung der Urnenfelderzeit, der Hallstattzeit und der älteren Latènezeit, früh- bis spätmittelalterliche Wüstung "Grünfeld", Körpergräber unbekannter Zeitstellung).

Wegen der Nähe zum bekannten Bodendenkmal sind im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere Bodendenkmäler zu vermuten.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Auf den zusätzlichen Hinweis auf die Meldepflicht gem. Art. 8 BayDSchG kann dann verzichtet werden.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Im Falle der Denkmalvermutung werden im Rahmen des Erlaubnisverfahrens auch Möglichkeiten zur Unterstützung des Antragstellers bei der Denkmalfeststellung geprüft. Informationen hierzu finden Sie unter:

http://www.blfd.bayern.de/medien/denkmalpflege_themen/7_denkmalvermutung.pdf

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden

müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/1 (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-)Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer

Homepage:

http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche_grundlagen_bodendenkmal.pdf
(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

einstimmiger Beschluss:

Der Gemeinderat Urspringen nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt, dass die nachrichtliche Übernahme F.1 in folgenden Wortlaut geändert wird:

„Für Bodeneingriffe jeglicher Art im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art 7.1

BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.“

Auf den zusätzlichen Hinweis der Meldepflicht gem. Art. 8 BayDSchG wird auf Empfehlung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege verzichtet.

Es wird fest- und klargestellt, dass nur ein Bauwerber vorhanden ist, der die Kosten tragen wird.

Der Gemeinderat stellt fest, dass geeignete städtebauliche Übernahmen nach § 9 Abs. 6 BauGB im Bebauungsplan getroffen werden.

1. Darstellung Bodendenkmal (als nachrichtliche Übernahme § 9 Abs. 6 BauGB)
2. Nachrichtliche Übernahme: Art. 7 Abs.1 BayDSchG

Stellungnahme Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 16.05.2018

Mit zwei Schreiben vom 24.04.2018 bitten Sie das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) um Stellungnahme im Rahmen der o. g. Planänderungen.

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).

Von diesen Belangen werden die **Geogefahren** berührt:

In den Planungsgebieten sind keine konkreten Georisiken bekannt. Der Untergrund besteht allerdings aus verkarstungsfähigen Karbonatgesteinen des Muschelkalks, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Das Vorkommen unterirdischer Hohlräume bzw. eine Erdfallgefahr sind daher nicht auszuschließen.

Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Stefan Glaser (Referat 102, Tel. 0821 9071-1390).

Zusätzlich geben wir zum **vorsorgenden Bodenschutz** nachfolgende ergänzende Hinweise: Im vorliegenden Umweltbericht wird das Schutzgut Boden nur sehr allgemein behandelt. Angaben zu den im Plangebiet auftretenden Bodentypen sowie zu einigen relevanten Bodenfunktionen liegen nicht vor. Die Bodenfunktion „Standortpotential für die natürliche Vegetation“ wurde nicht betrachtet. Die Bodenfunktionen „Retention des Bodens bei Niederschlagsereignissen“ sowie „Rückhaltevermögen für Schwermetalle“ sollten anhand der Auswer-

tungsmethoden aus dem Leitfaden „Das Schutzgut Boden in der Planung“ bewertet werden. Da für das Plangebiet derzeit noch keine Bodenfunktionskarten vorliegen, muss die Bewertung der Bodenfunktionen aus den Daten der Bodenschätzung abgeleitet werden. Auf dieser Bodenfunktionsbewertung basiert die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung.

Um einen fachgerechten Umgang mit dem Schutzgut Boden zu gewährleisten, sollten folgende textliche Hinweise zum Bodenschutz in den Bebauungsplan „Am Schmiedsberg“ aufgenommen werden:

Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anfallenden Erdarbeiten werden die Normen DIN 18915 Kapitel 7.4 und DIN 19731, welche Anleitung zum sachgemäßen Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmaterials geben, zur Anwendung empfohlen. Überschüssiges Oberbodenmaterial, das nicht am Entstehungsort sinnvoll wiederverwendet werden konnte, kann unter Beachtung des § 12 BBodSchV und der DIN 19731 ortsnah auf landwirtschaftlich genutzten Flächen verwertet werden. Sofern Stellplätze vorgesehen sind, sollten diese vorzugsweise aus wasserdurchlässigen Belägen bestehen. Es wird empfohlen, dass Flächen, die als Grünfläche oder zur gärtnerischen Nutzung vorgesehen sind, nicht befahren werden. Um zusätzlich mögliche Verdichtungen vorzubeugen, soll das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden.

Weitere Informationen finden Sie im Internet:
Übersichtsbodenkarte im Maßstab 1:25.000
www.umweltatlas.bayern.de/boden Inhalt/
Boden/ Bodenkarten/ Übersichtsbodenkarte
1:25.000 auswählen

Bodenschätzungskarten
www.umweltatlas.bayern.de/boden/ → Inhalt/ Boden/
Bodenkarten/ Bodenschätzungsübersichtskarte
1:25.000 auswählen
www.vermessung.bayern.de → Produkte → AL-
KIS/Katasterauszüge → Bodenschätzung
(1:5.000)

Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der Planung“
www.bestellen.bayern.de → im Suchfenster die
Artikelnummer 93018 eingeben

Bei weiteren Fragen zum vorsorgenden Bodenschutz wenden Sie sich bitte an Herrn Willi Geiger (Referat 107, Tel. 09281 1800-4724).

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Main-Spessart (Untere Natur-

schutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde) und des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

einstimmiger Beschluss:

Der Gemeinderat Urspringen nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt, dass die Beschreibung und der Hinweis auf Erdfallgefahr in den Umweltbericht aufgenommen wird. Weiterhin wird im Umweltbericht die Thematik des Bodens gemäß den Anregungen des Landesamtes für Umwelt vertieft dargestellt.

Die nachrichtliche Übernahme F.2 wird wie folgt geändert:

„Vor Beginn der baulichen Arbeiten auf dem Grundstück ist der Oberboden abzutragen, seitlich zu lagern und nach Abschluss der Baumaßnahme wieder einzubauen. Nicht mehr benötigte Oberböden sind für ~~Bodenverbesserungen~~ in der örtlichen Landwirtschaft zu ~~verwenden~~ verwerten. Hierbei ist § 12 BBodSchV (Bundes-Bodenschutzverordnung) und die anerkannten Regeln der Technik zu beachten“.

Die Festsetzung B.1.2 wird wie folgt geändert:

„Freiflächen sowie Verkehrsflächen, auf denen nicht mit erheblichem LKW Verkehr zu rechnen ist, bzw. nur von einer geringen Verschmutzung ausgegangen werden kann, ~~können~~ sind mit versickerungsfähigen Oberflächen zu versehen. (...)“

Die Festsetzung D.1 wird wie folgt ergänzt:

„Die festgesetzten Grünflächen sind von Überbauung und Versiegelung freizuhalten. Ein Überfahren der festgesetzten Grünflächen, das nachhaltige Schädigungen bewirkt, ist nicht zulässig.“

Folgender Hinweis wird im Umweltbericht unter Kapitel 2.3 ergänzt:

„Der Umgang und die Verwertung des Bodenmaterials hat sachgemäß, rechtskonform sowie gemäß den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen“. Eine wirtschaftliche Umsetzung der Baumaßnahmen und Betriebsführung ist nicht sicherzustellen, wenn nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen das Gelände befahren werden darf. Auf die Ergänzung eines Hinweises wird daher verzichtet.

Stellungnahme Bayernwerk vom 17.05.2018

In der Straße „Am Schmiedsberg“ verlaufen 0,4-kV- Niederspannungskabelleitungen unseres Unternehmens mit einem Schutzzonenbereich von 1,0 m beiderseits der Leitungssachse. Zu Ihrer Information haben wir diesem Schreiben eine Plankopie beigelegt aus denen Sie die Lage der Leitungstrassen entnehmen können. Für den richtigen Verlauf der Leitungssachse übernehmen wir jedoch keine Gewähr, sie dient nur zur Information. Maßgeblich ist der tatsächliche Verlauf im Gelände.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass es bei Bauarbeiten zu Näherungen und Kreuzungen von den vorhandenen Versorgungsleitungen kommen kann.

Da jede Berührung bzw. Beschädigung dieser Leitung mit Lebensgefahr verbunden ist, verweisen wir ausdrücklich auf unser beiliegendes Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen mit den darin enthaltenen Hinweisen und Auflagen.

Weiterhin bitten wir Sie, sich zwei Wochen vor Baubeginn mit dem Technischen Kundenmanagement im Kundencenter Marktheidenfeld,

Tel. (0941) 28 00 33 11

zwecks Unterweisung bzw. Begehung in Verbindung zu setzen. Bei Sach-, Personen- und Vermögensschäden, die auch gegenüber Dritten bei Nichtbeachtung der notwendigen Sicherheitsbedingungen entstehen, übernimmt die Bayernwerk Netz GmbH keine Haftung.

Gegen die Änderung des Bebauungsplanes und der Berichtigung des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Wir möchten Sie bitten, uns auch weiterhin an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungs-, Bauungs- und Grünordnungsplänen zu beteiligen, da sich besonders im Ausübungsbereich unserer Versorgungsleitungen Einschränkungen bezüglich der Bepflanzbarkeit ergeben können.

einstimmiger Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt, dass die Begründung in Kapitel 5.2.3 und der Plan durch folgende Anmerkung ergänzt wird: „Es wird darauf hingewiesen, dass in der Straße „Am Schmiedsberg“ 0,4 kV Niederspannungskabelleitungen mit einem Schutzzonenbereich von 1,0 m beidseits der Leitungsachse verlaufen. Das Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen ist im Zuge der Erschließung zu berücksichtigen“.

Stellungnahme Deutsche Telekom vom 27.04.2018

Zu der o.g. Bebauungsplanänderung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplans "Am Schmiedsberg" der Gemeinde Urspringen bestehen unsererseits keine Einwände.

Am Rande des Geltungsbereiches befinden sich Telekommunikationslinien unseres Unternehmens. Diese sind aus dem beigefügten Bestandsplan er-

sichtlich. Auf die vorhandenen Telekommunikationslinien ist bei Ihren Planungen grundsätzlich Rücksicht zu nehmen. Dieser Bestandsplan ist nur für Ihre Planungszwecke bestimmt und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Halten Sie uns über geplante Erschließungsmaßnahmen auf dem Laufenden.

einstimmiger Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt, dass die Begründung in Kapitel 5.2.4 durch folgende Anmerkung ergänzt wird: „und merkt an, dass am östlichen Rande des Geltungsbereiches sich Telekommunikationslinien befinden“.

Stellungnahme Regierung von Unterfranken vom 01.06.2018

Die Gemeinde Urspringen plant, das bestehende Gewerbegebiet „Am Schmiedsberg“ am südlichen Ortsrand zu vergrößern, um einem ortsansässigen Betrieb Erweiterungsmöglichkeiten zu bieten. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren angepasst.

Die landesplanerische Prüfung anhand des hiesigen Bestands- und Planungskartenwerks hat ergeben, dass im Randbereich der geplanten Gewerbegebietserweiterung ein Bodendenkmal kartiert ist. Nach dem Grundsatz B II 6.5 Regionalplan Würzburg (RP 2) soll bei der Siedlungsentwicklung auf Bodendenkmäler Rücksicht genommen werden. Die zuständige Fachstelle sollte — sofern nicht bereits geschehen — am Verfahren beteiligt werden.

Einwände gegen die Planungen werden aus landesplanerischer Sicht nicht erhoben.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

einstimmiger Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stellt fest, dass das Bodendenkmal im Vorentwurf der 1. Bebauungsplanänderung „Am Schmiedsberg“ dargestellt ist und die zuständigen Fachbehörden am Verfahren beteiligt wurden. Die daraus resultierenden Änderungen und Ergänzungen sind entsprechend in die Planung eingeflossen. Die Belange des Denkmalschutzes sind somit hinreichend berücksichtigt.

Stellungnahme Regionaler Planungsverband vom 04.06.2018

Die Gemeinde Urspringen plant, das bestehende Gewerbegebiet „Am Schmiedsberg“ am südlichen Ortsrand zu vergrößern, um einem ortsansässigen

Betrieb Erweiterungsmöglichkeiten zu bieten. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren angepasst.

Die vorliegenden Bauleitplanentwürfe wurden nach regionalplanerischen Gesichtspunkten überprüft. Danach ist festzustellen, dass im Randbereich der geplanten Gewerbegebietserweiterung ein Bodendenkmal kartiert ist. Nach dem Grundsatz B II 6.5 Regionalplan Würzburg (RP 2) soll bei der Siedlungsentwicklung auf Bodendenkmäler Rücksicht genommen werden. Die zuständige Fachstelle sollte - sofern nicht bereits geschehen - am Verfahren beteiligt werden.

Einwände gegen die Planungen werden aus regionalplanerischer Sicht nicht erhoben.

einstimmiger Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stellt fest, dass das Bodendenkmal im Vorentwurf der 1. Bebauungsplanänderung „Am Schmiedsberg“ dargestellt ist und die zuständigen Fachbehörden am Verfahren beteiligt wurden. Die daraus resultierenden Änderungen und Ergänzungen sind entsprechend in die Planung eingeflossen. Die Belange des Denkmalschutzes sind somit hinreichend berücksichtigt.

Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vom 07.06.2018

5. Wasserversorgung, Grundwasserschutz

Mit der vorliegenden Planung besteht grundsätzlich Einverständnis.

Von dem geplanten Vorhaben ist kein Trinkwasserschutzgebiet für eine Wassergewinnungsanlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung betroffen.

Bei künftigen Bauvorhaben sind die Bodeneingriffe auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund der Bauarbeiten sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu verhindern.

Durch die geplanten Versiegelungen ist mit einer lokalen Verschlechterung der Grundwasserneubildung und somit mit negativen Auswirkungen für den Wasserhaushalt zu rechnen. Die Flächenversiegelungen sind daher so gering wie möglich zu halten. In Bereichen in denen mit Schadstoffen umgegangen wird, ist jedoch eine Vollversiegelung der betroffenen Oberfläche vorzusehen. Der Ablauf von Oberflächenwasser aus diesen Flächen und dessen Versickerung ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Die Öffentliche Trinkwasserversorgung soll durch den Anschluss an das bestehende Ortsnetz realisiert werden. Die Wasserversorgung erfolgt dabei

durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Urspringer Gruppe.

Es ist auf eine mengen- und druckmäßig ausreichende Wasserversorgung zu achten. Inwieweit die bestehenden Anlagen ausreichend bemessen sind die Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung sicherzustellen, ist vorab zu überprüfen.

Bei hohen Grundwasserständen bzw. dem Auftreten von Hang- oder Schichtenwasser sind geeignete Bauweisen zu wählen. Gezielte Grundwasserabsenkungen sind wasserwirtschaftlich nicht vertretbar.

Die vorgesehene Ausgleichsfläche (F1.-Nr. 1567, Gemarkung Urspringen) liegt vollständig in der Weiteren Schutzzone (Zone III) des Wasserschutzgebietes für die Brunnen 1 und 2 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Urspringer Gruppe, welche der Öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen. Bei Planung und Umsetzung der Maßnahme sowie bei späterer Nutzung der Fläche ist die geltende Schutzgebietsverordnung zu beachten.

Bei dem geplanten Vorhaben sind zudem die Vorgaben des Allgemeinen Grundwasserschutzes (Anforderungen nach Wasserhaushaltsgesetz und Bayerischem Wassergesetz) zu beachten.

6. Abwasserbeseitigung, Gewässerschutz

Geplant ist die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes „Am Schmiedsberg“ um eine Gesamtfläche von ca. 0,9 ha.

Mit dem Vorhaben besteht grundsätzlich Einverständnis.

Die abwassertechnische Erschließung erfolgt über die bestehende Mischwasserkanalisation und wird zur gemeindeeigenen Kläranlage geführt. Zusätzlich ist vorgesehen, unbelastetes Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen ortsnah zu versickern oder in Zisternen zu sammeln. Des Weiteren sollen Freiflächen und Verkehrsflächen, wo möglich, mit versickerungsfähigen Belägen versehen werden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind diese Maßnahmen im Hinblick auf die hydraulische Entlastung der Mischwasserkanalisation zu begrüßen.

Ebenfalls ist sicherzustellen, dass das weiterführende Kanalnetz mit seinen Sonderbauwerken (z.B. Regenüberläufe, Regenüberlaufbecken) ausreichend leistungsfähig ist, um das anfallende Schmutzwasser aufzunehmen und die vorgesehene Maßnahme in der aktuellen Kanalisationsplanung nach Flächenumfang, Versiegelungsgrad und Abwasseranfall entsprechend berücksichtigt wurde, oder ob ggf. Anpassungen notwendig sind.

Es wird darauf verwiesen, dass im Hinblick auf § 55 (2) WHG die weitere abwassermäßige Erschließung grundsätzlich im Trennsystem vorgenommen werden sollte.

7. Oberflächengewässer

Von der Maßnahme wird kein Überschwemmungsgebiet eines Gewässers berührt.

8. Altablagerungen, Bodenschutz

In diesem Bereich sind dem Wasserwirtschaftsamt derzeit keine Altlasten oder Altablagerungen bekannt. Sollten Altlasten angetroffen werden, so sind diese in Zusammenarbeit mit dem Wasserwirtschaftsamt zu erkunden und ordnungsgemäß zu beseitigen.

einstimmiger Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stellt wie folgt fest:

Zu Punkt 1)

Die Flächenversiegelung ist durch entsprechende Festsetzungen bereits im Bebauungsplanvorentwurf begrenzt und möglichst gering gehalten. Auch ist die Festsetzung berücksichtigt, dass eine Vollversiegelung für Bereiche vorgesehen ist, in denen mit Schadstoffen umgegangen wird. Weiterhin ist bereits der Hinweis enthalten, dass das Grundwasser während und durch die Bauarbeiten durch geeignete Maßnahmen vor Verschmutzung zu schützen ist. Die Urspringer Gruppe wurde am Verfahren beteiligt. In diesem Zusammenhang wurde der Nachweis einer ausreichenden Trinkwasserversorgung erbracht. Zur Löschwasserversorgung wird die Errichtung einer Löschwasserezisterne festgesetzt. Siehe entsprechende Stellungnahme.

Der Gemeinderat stellt fest, dass die vorgesehene Ausgleichsfläche, mit den im Folgenden aufgelisteten Merkmalen, nicht den Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung widerspricht: Im Bebauungsplan wird als Ausgleichsmaßnahme extensiv genutztes Grünland festgesetzt. Die Verwendung von Dünger oder ein Biozideinsatz ist unzulässig. Zudem ist die festgesetzte Ausgleichsfläche von Überbauung, Versiegelung und Ablagerungen jeglicher Art freizuhalten. Es wird die nachrichtliche Übernahme aufgenommen, dass bei Planung und Umsetzung der Maßnahme sowie bei späterer Nutzung der Fläche ist die geltende Schutzgebietsverordnung zu beachten ist.

Es wird der Hinweis G.6 dahingehend ergänzt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Vorgaben des Allgemeinen Grundwasserschutzes (Anforderungen nach Wasserhaushaltsgesetz und Bayerischem Wassergesetz) zu beachten sind. Gezielte Grundwasserabsenkungen sind nicht zulässig. Der Hinweis G.6 wird verschoben und als nachrichtliche Übernahme F.4 aufgenommen.

Weiterhin wird folgender Hinweis ergänzt:

„Schutz vor Grund-, Hang- und Schichtenwasser

Bauwerke und Bauwerksöffnungen, insbesondere in bergseitigen Bereichen, die bei einem Starkniederschlag durch breitflächigen Oberflächenabfluss gefährdet werden könnten, sollen höhenmäßig ausreichend über der Geländeoberkante angeordnet oder auf andere Weise geschützt werden“.

Zu Punkt 2)

Gemäß Berechnungen des tiefbautechnischen Büros Breunig-Ruess-Schebler vom 24.07.2018 kann die Erweiterung des Gewerbegebietes „Am Schmiedsberg“ in Urspringen „problemlos“ an die Abwasserentsorgung der Gemeinde angeschlossen werden.

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis, dass im Hinblick auf § 55 (2) WHG die weitere abwassermäßige Erschließung grundsätzlich im Trennsystem vorgenommen werden sollte zur Kenntnis. Für die Erweiterung des Gewerbegebietes um ein Grundstück, ist lediglich die Errichtung einer Hausanschlussleitung an den bestehenden Mischwasserkanal vorgesehen. Die Entwicklung eines Trennsystems im Rahmen dieses Hausanschlusses wird als unangemessener Aufwand erachtet und wird daher nicht weiter verfolgt.

Zu Punkt 4) Es wird folgender Hinweis ergänzt:

„Sollten Altlasten angetroffen werden, so sind diese in Zusammenarbeit mit dem Wasserwirtschaftsamt zu erkunden und ordnungsgemäß zu beseitigen.“

Stellungnahme Urspringer Gruppe vom 06.07.2018

- 3. Bauleitplanung der Gemeinde Urspringen;**
- c) 8. Änderung des Flächennutzungsplans;**
- d) 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Schmiedsberg“; Beteiligung des Zweckverbandes gern. § 4 Abs. 1 BauGB; Beratung und Beschlussfassung**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde bereits in der Sitzung am 01.06.2018 behandelt. Die Beschlussfassung wurde zurückgestellt, da erforderliche Messungen der Leistungsfähigkeit der Hydranten für die Löschwasserbereitstellung durch die ENERGIE noch nicht abgeschlossen waren.

Die Leistungsmessung hat folgendes ergeben:

Standort Hydrant	Rohrmaterial	Q 100 % m ³ /h	Q bei 1,5 bar m ³ /h	Druck bar
Castellstraße	GG 80	77,4	68,5	5,5
Raiffeisenstraße	GG 80	62,9	55,4	5,5
Karbacher Str.	GG 80	65,9	58,4	6,1
Fl. Nr. 1878	AZ 100	53,0	48,2	6,5

Im bestehenden Gewerbegebiet „Am Schmiedsberg“ sind von 6 Baugrundstücken 4 bebaut. Die Wasserverbräuche der bebauten Grundstücke betragen:

Abrechnungsp.	Hs. Nr. 1	Hs. Nr. 4	Hs. Nr. 6	Hs. Nr.	Gesamt	Qd
2014/2015	287	0	145	6	438	1,20
2015/2016	194	80	131	6	411	1,13
2016/2017	186	0	112	46	344	0,94
Gesamt	667	80	388	58		

Der Leitungsinhalt der Hauptleitung DN 100 bei 850 m Länge beträgt ca. 7 m³. Daraus ergibt sich ein Leitungsdurchsatz nur alle 7 bis 8 Tage. Nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 401 soll der Leitungsdurchsatz nur 3 Tage betragen.

Nach tel. Rücksprache mit dem Eigentümer des Grundstücks im neuen Baugebiet ist für die Produktion kein bzw. kaum Wasser erforderlich, sondern nur für die Personalküche und die Sanitärräume.

Die Trinkwasserhygiene (DVGW-Arbeitsblatt W 401) geht dem Brandschutz (DVGW-Arbeitsblatt W 405) vor. Im Übrigen weist der Geschäftsführer darauf hin, dass nach Akteneinsicht bei der Verwaltungsgemeinschaft Markttheidenfeld beim seinerzeitigen Bauleitplanverfahren für das bestehende Gewerbegebiet vor ca. 25 Jahren der Zweckverband als Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt wurde.

Am 03.07.2018 fand wegen der Brandschutzproblematik eine Besprechung statt, an der der Verbandsvorsitzende, der Geschäftsführer, zwei Vertreter der ENERGIE, 1. Bürgermeister Hemrich mit Herrn Schebler vom Ing. Büro BRS sowie Herr Kreisbrandrat Schmidt teilgenommen haben. Man kam dabei zu dem Ergebnis, dass die erforderliche Löschwasserbereitstellung vom Zweckverband nicht gewährleistet werden kann. Insgesamt wäre der Bau einer Löschwasserzisterne die beste Lösung. Im Übrigen wird auf TOP 2 des nichtöffentlichen Teils der heutigen Sitzung verwiesen.

einstimmiger Beschluss:

Der Zweckverband kann für das neue Gewerbegebiet „1. Änderung des Bebauungsplans Am Schmiedsberg“ lediglich Trink- und Brauchwasser bereitstellen, nicht jedoch die erforderliche Löschwassermenge im Brandfall. Eine Aufdimensionierung der Wasserleitung im bestehenden Gewerbegebiet ist wegen der geringen Verbräuche aus hygienischer Sicht nach DVGW-Arbeitsblatt W 401 nicht zulässig, da der Leitungsdurchsatz weit mehr als 3 Tage beträgt. Im Bebauungsplan ist eine Festsetzung zu treffen, dass der Grundstückseigentümer bzw. Bauherr selbst für die Löschwasserbereitstellung Sorge tragen muss. In der Baugenehmigung ist eine entsprechende Auflage zu machen.

Der Zweckverband regt an, im Plangebiet eine öffentliche Bedarfsfläche auszuweisen, auf der eine Löschwasserzisterne zu errichten ist. Dies gilt sowohl für den Flächennutzungsplan als auch für den Bebauungsplan.

einstimmiger Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt, dass eine unterirdische Löschwasserzisterne innerhalb der Gewerbegebietserweiterung zur Versorgung des gesamten Gewerbegebietes inkl. der Erweiterungsfläche, angelegt wird. Um eine ausreichende Versorgung sicherzustellen, wird eine Zisterne mit einem Mindestvolumen von 250 - 300 m³, gemäß telefonischer Auskunft vom 7.8.2018 von zuständigem Versorgungsunternehmen „Die Energie“, benötigt. Die Löschleistung muss 96 m³ pro Stunde betragen und muss mindestens 2 Stunden aufrechterhalten werden können. Es kann ein maximaler Umkreis von 300 m abgedeckt werden. Der Standort soll daher am östlichen Rand der Erweiterung liegen. Die vorgesehene Fläche und die erforderlichen Leitungen werden als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Wasser dargestellt. Für die Zisterne wird eine Grunddienstbarkeit in die Bebauungsplanänderung aufgenommen. Die Baugrenzen sind entsprechend anzupassen. Die Kosten zur Erstellung der Zisterne werden anteilig des Bedarfes zwischen den Grundstückseigentümern und der Gemeinde aufgeteilt. Ein entsprechender städtebaulicher Vertrag ist nach öffentlicher Auslegung und vor dem Satzungsbeschluss zu schließen. Der Sachverhalt soll auch in der Begründung zum Bebauungsplan erläutert werden.

Ein Mitglied des Gemeinderates fragt nach der Beteiligung der Gemeinde. Bürgermeister Volker Hemrich erklärt alles und die Gemeinde wird sich an der Löschwasserzisterne prozentual beteiligen, weil sie für die anderen sechs Grundstücksbesitzer im Gewerbegebiet Löschwasser bereithalten muss.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine Anregungen oder Hinweise abgegeben.

Annahme und einstimmiger Auslegungsbeschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass die vorgebrachten Anregungen wie zuvor beschlossen in die 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Schmiedsberg“ aufgenommen werden. Darüber hinaus sind folgende redaktionelle Änderungen einzuarbeiten:

- Die maximal zulässige Firsthöhe ist wie folgt zu definieren:
„Die maximal zulässige Firsthöhe beträgt 12,00 m. Als unterer Bezugspunkt gilt die Oberkante im Mittel des bergseits natürlich anstehenden Geländes. Den oberen Be-

zugspunkt bildet der obere Abschluss des Gebäudes“.

- Die festgesetzte Wandhöhe ist von den zeichnerischen in die textlichen Festsetzungen zu verschieben und wie folgt festzusetzen:

„Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Wandhöhe

Die maximal zulässige Wandhöhe beträgt bei Dachneigungen kleiner als 10°

max. 8,50 m. Als unterer Bezugspunkt dient die OK im Mittel des bergseits natürlich anstehenden Geländes. Den oberen Bezugspunkt bildet der Schnittpunkt der Außenkante Wand mit der Außenkante Dachhaut bzw. die Oberkante der Attika als oberer Abschluss der Wand“.

- Die Festsetzung B1.1 ist wie folgt zu ändern: „Anfallendes, unverschmutztes Dach- und Oberflächenwasser ist soweit möglich auf dem Grundstücksfläche zu versickern oder in betriebseigenen Zisternen aufzufangen und wiederzuverwenden. Ein Notüberlauf erfolgt in den Mischwasserkanal“.
- Die Festsetzung C 3 ist um Folgendes zu ergänzen: „Äußere Gestaltung der Gebäude“
- Die Festsetzung D 2 ist, neben den bereits zuvor beschlossenen Änderungen bzgl. der Pflanzabstände und Mindestqualitäten, wie folgt zu ändern:

„Pflanzgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Private Grünflächen

- Die Eingrünung ist mit heimischen Gehölzpflanzungen durchzuführen, Mindestqualität für Sträucher: vStr. 100-150. Es ist ein Pflanzabstand der Eingrünung von 1,5 - 2,5 m einzuhalten.
- Pro 1.200 qm nicht überbauter Fläche sind auf jedem Baugrundstück mindestens zwei standortgerechte Laubbäume zu pflanzen.
- Jeder 5. PKW-Stellplatz ist mit einem standortgerechten Laubbaum (Mindestqualität: H 3xv. 16-18) zu überstellen. Die Baumscheibe ist gemäß den Regeln der Technik mit mindestens 6 qm zu dimensionieren. Der Wurzelraum ist mit mindestens 12 m³ zu bemessen“.

Der Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Schmiedsberg“ mit Begründung, Begründung zur Grünordnung, Umweltbericht und speziellem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vom 12.04.2018 wird gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 13.09.2018 geändert und erhält das Datum 13.09.2018. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Schmiedsberg“ und die dazugehörigen Textteile werden in geänderter Form vom Gemeinderat angenommen.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Schmiedsberg“ mit sämtlichen Anlagen wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von mindestens 30 Tagen öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die auszulegenden Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB des Bebauungsplanes sind gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB zusätzlich im gleichen Zeitraum im Internet für jedermann zur Verfügung zu stellen.

Die Bekanntmachung sowie die Durchführung der Beteiligung erfolgen durch die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Auktor Ingenieur GmbH aus Würzburg.

Bürgermeister Volker Hemrich bedankt sich bei Frau Röser für die Ausarbeitung zusammen mit der Verwaltung und verabschiedet sie.

TOP 4	Beratung und Beschlussfassung über die Rückhaltung einer Biogasanlage mit Anschüttung Bauort: Fl.Nr. 2017, Grünsfelder Siedlung 4, Gemarkung Urspringen
--------------	--

Die Verwaltungsgemeinschaft Markttheidenfeld übersendet das o.g. Baugesuch zur Stellungnahme nach Art. 69 Abs. 1 BayBO durch den Gemeinderat. Der Bauantrag wurde von der Verwaltung geprüft. Dabei wurde folgendes festgestellt:

- Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich der Gemarkung Urspringen, der Flächennutzungsplan stellt das Grundstück als landwirtschaftliche Nutzfläche dar.
Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einen Tatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 1 – 8 BauGB erfüllt. Ein Tatbestandsmerkmal liegt nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB vor. Es besteht bereits ein landwirtschaftlicher Betrieb (§ 201 BauGB), das Bauvorhaben dient der energetischen Nutzung von Biomassen.
- Die Unterschriften der Nachbarn sind vollständig.

Bürgermeister Volker Hemrich erklärt dazu, dass als Nachbarn hier die Gemeinde zählt, da es sich um eine baurechtliche Genehmigung handelt und deshalb die Gemeinde als unmittelbarer Nachbar unterschreiben muss.

Ein Mitglied des Gemeinderates weist darauf hin, dass bis heute auf dem einen vorhandenen und im

Plan auch dargestellten Gebäude immer noch keine Überdachung angebracht ist.

Im Gemeinderat wird diskutiert und im Beschluss soll darauf hingewiesen werden.

einstimmiger Beschluss:

Gegen den Bauantrag zur Rückhaltung einer Biogasanlage mit Anschüttung, Bauort: Fl. Nr.2017, Grünsfelder Siedlung 4, Gemarkung Urspringen werden vom Gemeinderat keine Einwendungen vorgebracht. Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben nach § 36 BauGB wird erteilt.

Es wird um Überprüfung der Überdachung auf dem bestehenden und auch in der Planung dargestellten Gebäudes gebeten.

TOP 5	Beratung und Beschlussfassung über den Bauantrag des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Urspringer Gruppe zum Neubau des Brunnen I, Flur-Nr. 42/1 Gemarkung Urspringen
------------------	--

Die Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld übersendet das o.g. Baugesuch zur Stellungnahme nach Art. 69 Abs. 1 BayBO durch den Gemeinderat. Der Bauantrag wurde von der Verwaltung geprüft und dabei wurde folgendes festgestellt:

- Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich der Gemarkung Urspringen, der Flächennutzungsplan stellt das Grundstück als landwirtschaftliche Nutzfläche dar.
- Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einen Tatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 1 – 8 BauGB erfüllt.
Nachdem es sich bei der Baumaßnahme um die Errichtung eines Gebäudes für den Trinkwasserbrunnens handelt, ist der Tatbestandsmerkmal der Nr. 3 (öffentliche Versorgung) erfüllt.
- Die Unterschriften der Nachbarn sind vollständig.

einstimmiger Beschluss:

Gegen den Bauantrag zum Neubau des Brunnens 1, Bauort: Fl. Nr.42/1, Baumgarten, Gemarkung Urspringen werden vom Gemeinderat keine Einwendungen vorgebracht. Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben nach § 36 BauGB wird erteilt.

TOP 6	Beratung und Beschlussfassung über die Jugend sportförderung 2018
------------------	--

Mit Schreiben vom 29.08.2018 informiert das Landratsamt über die Förderung des außerschulischen Sports (Sportvereine) durch den Freistaat und den

Landkreis. Der Landkreis beteiligt sich 2018 wieder mit 0,13 € pro gemeldeter Mitgliedereinheit (ME) an der Sportförderung. Vom TSV Urspringen wurden 4.604 ME gemeldet.

Die Gemeinden werden gebeten sich an der Förderung zu beteiligen. In den letzten Jahren wurden in Anlehnung an die Landkreisförderung folgende Übungsleiterzuschüsse an den TSV überwiesen:

Jahr	Mitgliedereinheit	Zuschuss der Gemeinde
2014	4.693	625 €
2015	4.529	600 €
2016	4.544	615 €
2017	4.613	600 €

Orientiert an der Landkreisförderung mit 0,13 € pro ME ergibt sich bei 4.604 gemeldeten ME 2018 ein Zuschuss in Höhe von 598,52 €. Der TSV ist im Beschluss vom 25.01.2018 zwecks Förderung der Jugendarbeit mit 500 € nicht bedacht. Diese wurden von den Vereinen (FFW, FFB, Bücherei, Singgruppe, MVU) bereits abgerufen und im Frühjahr ausbezahlt.

einstimmiger Beschluss:

Es wird vorgeschlagen, dass sich die Gemeinde aufgrund der gemeldeten 4.604 Mitgliedereinheiten in Anlehnung an die Landkreisförderung mit einem Betrag von 600 € beteiligt. Der Betrag wird dem TSV als freiwilliger Zuschuss zur Verfügung gestellt.

TOP 7	Beratung und Beschlussfassung einer Satzung für die Freiwillige Feuerwehr
------------------	--

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat mit Bekanntmachung vom 28.05.2013 eine amtliche Mustersatzung für eine Feuerwehrsatzung veröffentlicht.

Diese Mustersatzung hat seine gesetzliche Grundlage in Art. 23 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung.

Die Mustersatzung enthält Regelungen

- zu (möglichen) freiwilligen Aufgaben der gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr (§ 2)
- zur Wahl des Kommandanten (§ 3) sowie zu einzelnen seiner Befugnisse (§ 4 Verpflichtung, § 5 Übertragung besonderer Aufgaben)
- zur persönlichen Ausstattung (§ 6) und Anzeigepflicht bei Schäden (§ 7)
- zur Dienstverhinderung (§ 8)
- zu Pflichtverletzungen (§ 9), Austritt und Ausschluss (§ 10) sowie
- zu besonderen Pflichten des Kommandanten (§ 11 Dienst- und Ausbildungsplan, § 12 Dienstreisen, § 13 Jahresbericht betreffend Personalstand)

Es wird vorgeschlagen den beiliegenden Satzungsentwurf als Satzung zu beschließen.

Die Satzung soll zum 01.11.2018 in Kraft treten.

Diese Satzung wurde so auch mit dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr abgesprochen. Die Feuerwehr handelt bisher bereits nach diesen Richtlinien, sie sollen jetzt mit dieser Satzung schriftlich fixiert werden.

einstimmiger Beschluss:

Der Gemeinderat hat vollinhaltlich Kenntnis vom vorliegenden Entwurf einer Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Urspringen und beschließt den Entwurf als Satzung.

Die Satzung tritt zum 01.11.2018 in Kraft.

TOP 8	Beratung und Beschlussfassung zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
--------------	--

Die Gemeinde Urspringen hat am 10.06.1999 eine Satzung für Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren mit der Anlage „Verzeichnis der Pauschalsätze“ erlassen.

Nachdem zwischenzeitlich die Ausstattung der Feuerwehr sich verändert hat (TSF wurde ausgemustert), ist diese Satzung mit den entsprechenden Ergänzungen neu zu beschließen.

In den vorliegenden Satzungsentwurf sind folgende Änderungen eingearbeitet:

- In § 1 Abs. 1 wird ergänzt, dass für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, kein Kostenersatz erhoben wird und grundsätzlich der Aufwendungsersatz mit dem Tätigwerden der Feuerwehr entsteht
- In § 1 Abs. 4 muss der Verweis auf das Bayerische Feuerwehrgesetz redaktionell angepasst werden. Anstatt Art. 15 Abs. 6 Satz 2 muss es jetzt Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFWG lauten
- In § 3 wird geregelt, dass der Aufwendungs- und Kostenersatz nunmehr einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides (bisher Zustellung des Bescheides) zur Zahlung fällig wird.

In der Anlage „Verzeichnis der Pauschalsätze“ wurden neben redaktionellen Änderungen (im ersten Satz wird die Nummerierung an die tatsächliche Bezeichnung angepasst) folgende Änderungen und Ergänzungen eingearbeitet:

- bei den Streckenkosten und Ausrückestundenkosten entfällt das ausgemusterte TSF
- In Nummer 1 werden die Streckenkosten für das MZF von 1,95 € auf 3,17 € und für das LF 8/6 von 3,40 € auf 6,10 € angehoben
- In Nummer 2 werden die Ausrückestundenkosten für das MZF von 11,90 € auf 27,94 € und für das LF 8/6 von 63,40 € auf 102,05 € angehoben
- Der Ansatz für Arbeitsstundenkosten entfällt.
- In Nummer 3.1 wird der Stundensatz für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende von 17,90 € auf 24,00 € angehoben und
- in Nummer 3.2 wird der Verrechnungssatz für Sicherheitswachen von ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden entsprechend § 11 Abs. 5 AVBayFwG zum 01.01.2018 auf 15,10 € angehoben.

Diese Satzung soll eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft treten.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.06.1999 mit Anlage außer Kraft.

einstimmiger Beschluss:

Der Gemeinderat hat vollinhaltlich Kenntnis vom vorliegenden Entwurf der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren und der Anlage mit dem Verzeichnis der Pauschalsätze und beschließt diesen Entwurf mit der Anlage als Satzung.

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherige Satzung vom 10.06.1999 und die Anlage hierzu außer Kraft.

TOP 9	Beratung und Beschlussfassung über den Antrag auf Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssituation in Urspringen
--------------	---

Bürgermeister Volker Hemrich trägt vor, er möchte zur Verbesserung der Verkehrssituation folgenden Antrag stellen:

Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Urspringen benötigt dringend und zeitnah Maßnahmen zur Entlastung der Ortsdurchfahrten entlang der Staatsstraße 2438. Die Anwohner sind durch den ständigen Lärmpegel und die Abgase des Schwerlastverkehrs extremen Belastungen ausgesetzt. Diese beklagen sich immer öfters, dass die Grenzen zur Störung des allgemeinen Wohlfühlens überschritten werden und befürchten auf Dauer gesundheitliche Einschränkungen.

Ebenfalls stellt die S-Kurve in der Ortsdurchfahrt Schwerlastverkehr immer wieder vor größere Probleme und ist somit für den Schwerlastverkehr nicht ausgelegt und völlig ungeeignet. Gleichzeitig stellt

die sehr enge Straßenbreite im Bereich des Anwehens Hauptstraße 14 im Begegnungsverkehr ein größeres Problem dar. Die Wohn- und Nebengebäude entlang der Hauptstraßen sind und werden durch ständige Erschütterungen substanziell immer mehr in Mitleidenschaft gezogen und beschädigt. Zudem kommt es an den Engstellen im Begegnungsverkehr immer wieder zu Beschädigungen der Hausfassaden, meistens ohne dass die Verursacher ermittelt werden können.

Ferner wird auch auf den extrem schlechten Zustand des Kanal- und Wasserleitungssystem in fast der gesamten Ortsdurchfahrt von Urspringen hingewiesen. Die vorhandenen Kanalleitungen, Schachtbauwerke, Wasserleitungen und Armaturen sind keinesfalls für die extremen Belastungen des derzeitigen Schwerlastverkehrs konzipiert und es drohen schwerwiegende Schäden, die in Kürze die Durchfahrt komplett unmöglich machen könnten. Die Sanierung der Schäden ist zwar derzeit in Planung, der Realisierungszeitraum wird derzeit noch mit dem Staatlichen Bauamt abgestimmt.

Zudem drohen durch das derzeitige Verkehrsaufkommen mit extrem hohem Schwerlastverkehr allen Verkehrsteilnehmern, besonders aber den Fußgängern erhebliche Gefahren. In manchen Bereichen ist an der Ortsdurchfahrt nur ein einseitiger schmaler durchgängiger Fußgängerweg vorhanden, da die Straßenbreite nicht für beidseitige Gehsteige ausreichend ist.

Wir fordern daher schnellstmöglich kurzfristige Maßnahmen, die zur Verbesserung der derzeit unzumutbaren Verkehrsbelastung beitragen und sofort spürbare Erleichterungen bringen.

Konkret wird beantragt:

- die Staatsstraße 2438 im Bereich der Ortsdurchfahrt Urspringen für den überörtlichen Transit Schwerlastverkehr (Lastkraftwagen über 12 Tonnen) zu sperren. Hiervon sollen ausgenommen werden Liefer- Ziel- und Quellverkehr sowie der Omnibusverkehr.
- sollte dies wegen rechtlicher Vorgaben nicht zu verwirklichen sein, wird ein Nachtfahrverbot auf der gesamten Strecke der Ortsdurchfahrt, zumindest aber eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h beantragt.

Zudem beantragen wir schnellstmöglich an dem Ortseingang von Stadelhofen - auf Höhe des Busunternehmens Wandervogel - kommend und am Ortseingang von Steinfeld kommend - auf Höhe des Sportplatzes - jeweils eine Mittelinsel zur Geschwindigkeitsreduzierung.

Diese Maßnahmen wurden vorab auch schon mit den örtlichen Einzelhändlern besprochen und werden seitens dieser vollumfänglich unterstützt.

Eine Aufzeichnung eines Verkehrsdatenerfassungsgerätes am Ortseingang von Roden kommend im Jahr 2017/2018 hat eine Verkehrsbelastung von ca. 2.000 Kfz/24 Std ergeben. Nach einer Prognose aus dem Jahr 2015 ist mit einer Mehrbelastung von ca. 500 Kfz/24 Std zu rechnen. Dies sind 25% mehr Fahrzeuge die die Gemeinde Urspringen aktuell bewältigen muss.

Die von uns o.g. Maßnahmen wären schnell, unbürokratisch und kostengünstig umzusetzen und würden die Lebensqualität in unserem Ort enorm verbessern.

Wir bitten um die baldige Bearbeitung bzw. um die zügige Weiterleitung an die für die Umsetzung zuständigen Stellen. Bitte unterstützen Sie dort unseren Antrag!

Ein Gemeinderat begrüßt generell den vorgetragenen Antrag und stimmt dem auch zu. Er weist auf einen Zeitungsartikel bezüglich eines Streckenverlaufs einer Umgehungsstraße um Urspringen in Richtung Grünsfelder Siedlung hin. Eine angedachte Sperrung für den Schwerlastverkehr ist sinnvoll. Allerdings stellt sich durch diesen Antrag die Frage, auf welchen Routen der Schwerlastverkehr statt durch Urspringen geleitet werden soll. Die von mehreren Gemeinden angedachte und zur Diskussion gestellte neue Querverbindung zwischen Zellingen und Marktheidenfeld, westlich von Birkenfeld an die Staatsstraße 2299 und östlich von Duttonbrunn an die Staatsstraße 2437 wird grundsätzlich begrüßt. Der Gemeinderat befürchtet allerdings, dass auch eine Umgehung entlang des Grummibach an der Grünsfelder Siedlung ins Gespräch kommen könnte. Er möchte gleich im Vorfeld seine Bedenken dazu ausführen und aus diesem Grund möchte er auf jeden Fall in dem Antrag folgenden Passus eingefügt haben:

„Ein Streckenverlauf einer Umgehungsstraße um Urspringen in Anlehnung an die 1979 von der Gemeinde Urspringen bereits abgelehnte Verbindungsstraße im Gemarkungsgebiet Budenloch – Grünsfelder Siedlung wird jedoch bereits im Vorfeld entschieden abgelehnt.“

Gründe hierfür:

- Streckenführung durch ökologisch sensible Bereiche (Vogelschutz, Amphibien etc.) entlang des Grummibaches
- großflächige Versiegelung von den hochwertigsten landwirtschaftlichen Flächen in Urspringen
- ungleich stärkere Belastung der Gemeinde Urspringen gegenüber den umliegenden Gemeinden
- Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Urspringen insbesondere der Aussiedlerhöfe in der Grünsfelder Siedlung würden stark eingeschränkt.“

Im Gemeinderat wird ausführlich diskutiert. Bürgermeister Volker Hemrich gibt zu bedenken, dass dieser Antrag kurzfristig realisierbar ist. Eine eventuelle Umgehung zieht sich über viele Jahre hin. Nachdem die Gemeinde Birkenfeld einen Antrag auf Sperrung der Ortsdurchfahrt für LKW mit 7,5 to gestellt hat ist die Gemeinde Urspringen hiermit unter Zugzwang. Wenn die Gemeinde Urspringen nicht auch einen Antrag auf Sperrung für den Transit Schwerlastverkehr stellt, fährt dann alles durch Urspringen. Im Landkreis Würzburg auf der B8 war es auch möglich, die B8 für Lkws zu sperren. Somit bleiben diese auf der Autobahn kürzen nicht ab oder wollen der Maut entgehen. Bürgermeister Volker Hemrich hat sich an mehreren Stellen erkundigt. Der Antrag sollte so klar und eindeutig wie möglich gestellt werden. Der Antrag mit diesem Passus ist zu diffizil.

Der Gemeinderat ist sich einig, dass Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssituation in Urspringen besonders hinsichtlich des Schwerlastverkehrs notwendig sind.

mehrheitlicher Beschluss:

Der Gemeinderat Urspringen bittet den Kreistag des Landkreises Main-Spessart, dass dieser die Gemeinde Urspringen bei der Umsetzung einer Verbesserung der Verkehrssituationen der Ortsdurchfahrt Urspringen unterstützt.

Es wird beantragt auf der MSP 24 auf Höhe des Sportplatzes und auf der Staatsstraße 2438 auf Höhe des Busunternehmens Wandervogels jeweils eine Mittelinsel zur Geschwindigkeitsreduzierung zu erstellen.

Auch wird bei der unteren Straßenverkehrsbehörde beantragt, die vorgenannten Verbesserungsmaßnahmen der Verkehrsbelastung der Ortsdurchfahrt umgehend herbeizuführen.

Das Schreiben in Kopie soll ebenfalls an die Landtags-Kandidaten und Landtags-Abgeordnete sowie an die Bezirkstags-Kandidaten und Bezirkstags-Abgeordnete gehen.

TOP 10	Informationen vom Bürgermeister - öffentlich -
---------------	---

TOP 10.1	Information bezüglich der formellen Anfrage durch den Wasserzweckverband Urspringer Gruppe zwecks Beseitigung der vorhandenen Hecke im Zuge der Sanierung und Neubau beim Brunnen 1
-----------------	--

Der Wasserzweckverband Urspringen Gruppe hat erstmals per E-Mail vom 17.08.2018 auf Grund der ersten Planung zur Sanierung und Neubau beim Brunnen 1 und nochmals per E-Mail vom 30.08.2018 bei Bürgermeister Volker Hemrich formell einen An-

trag zwecks Beseitigung von Hecken, an der östlichen und südlichen Grenze entlang des Fassungs-bereich des vorgenannten Brunnen 1 gestellt.

Durch den Vorsitzenden werden dem Gemeinderat die letztendliche Planung der zukünftigen Zufahrt bei Brunnen 1 und der derzeitige Bestand der Grundstücksverhältnisse incl. des vorhandenen Bewuchses, der sich hauptsächlich auf gemeindlichen Grund befindet gezeigt.

Weiterhin ist noch anzumerken, dass gemäß den allgemeinen Vorgaben des Katalogs für Trinkwasserschutzgebiete und des Gesundheitsamt im Bereich der Fassung kein Bewuchs vorhanden sein darf.

Bei Brunnen 2 befindet sich im und um den Fassungs-bereich nur Grasbewuchs.

Die rechtlichen Vorgaben, d.h. Einholung der Naturschutzrechtlichen Genehmigung und eventuell noch weiter erforderliche Genehmigungen, erfolgen durch den Wasserzweckverband Urspringen Gruppe. Auch die für die Genehmigung eventuell anfallenden Kosten werden durch den Wasserzweckverband Urspringer Gruppe übernommen.

Durch die Gemeinde werden der formellen Anfrage des Wasserzweckverbandes Urspringer Gruppe, nach Vorlage der entsprechenden Genehmigungen und dem entsprechenden Zeitraum für Rodungsarbeiten ab dem 01.10. eines jeden Jahres bis zum 28.02. des folgenden Jahr, keine Einwendungen, gegen die erforderlichen Rodungsarbeiten von Hecken an der östlichen und südlichen Grundstücksgrenze entgegen gebracht.

Mit dieser Vorgehensweise besteht durch den Gemeinderat Einverständnis.

zur Kenntnis genommen

TOP 10.2	Information über die Termine der Gemeinderatsitzungen im 2. Halbjahr 2018
-----------------	--

Im 2. Halbjahr 2018 sind voraussichtlich an folgenden Terminen Gemeinderatsitzungen geplant:

Donnerstag, den 13.09.2018
Donnerstag, den 18.10.2018
Donnerstag, den 15.11.2018
Donnerstag, den 13.12.2018

Wenn eine Sitzung aus gegebenem Anlass verschoben oder eingeschoben werden muss, dann werden die Gemeinderäte rechtzeitig informiert. Bürgermeister Volker Hemrich informiert, dass evtl. im September noch eine Sitzung eingeschoben werden muss. Gemeinderäte erhalten vorab per E-Mail diese Ter-

mine und werden rechtzeitig zu den Sitzungen eingeladen.

zur Kenntnis genommen

TOP 10.3	Information über die Abnahme zum BV: Ausbau Schulstraße und Zugang Leichenhaus am Friedhof
---------------------	---

Am 27.08.2018 erfolgte die Abnahme des BV: Ausbau der Schulstraße und Zugang zum Leichenhaus mit folgenden Teilnehmern:

Hr. Franz Bauleiter Fa. Ullrich Bau
Hr. Uli Schebler Ing.-Büro brs
Hr. Reinhold Greß Bauhofleiter, Gemeinde Urspringen
Hr. Volker Hemrich 1. Bürgermeister, Gemeinde Urspringen

Bei dieser Abnahme wurden folgende Mängel festgestellt:

Siehe hierzu Abnahmeprotokoll vom 27.08.2019

1. Bei Bircorinne im Berg auf Höhe der letzten Grabreihe im vorletzten Gang, kann nach Einbau dieser die Schiebekamera nicht mehr in Richtung HD/PP-Leitung geschoben werden. Hier scheint beim Anschluss der Bircorinne an die vorhandene Leitung ein Versatz zu sein. Der Anschluss muss freigelegt und überprüft werden.
2. Oberhalb der vorgenannten Bircorinne ist ein kleines Loch in der Tragdeckschicht. Dies muss verschlemt werden.
3. Im Bereich der 2 angebauten Treppenstufen beim Aufgang zur Turnhalle sind 2 Dellen in die Tragschicht eingewalzt worden. Hier sitzen beim schnelleren Befahren der Stelle die Autos auf.
Die Tragdeckschicht soll in diesem Bereich auf einer Länge von 4,50 – 5,00m abgefräst werden und mit Asphaltfeinbeton 0/5 wieder aufgebaut werden und eventuell etwas angehoben werden
4. Die Asphalthöhe beim Zugang Leichenhaus kann erst geprüft werden, wenn der Plattenbelag eingebaut wird. Gefälle nach außen.

Zusätzlich wurde durch die Gemeinde Urspringen die Fa. Carlo Linz kurz vor der Abnahme beauftragt das vorhandene Kanalsystem auf dem Friedhof nochmals zu spülen und mit der Kamera zu befahren, denn vor Beginn der Arbeiten wurde ebenfalls durch die Fa. Carlo Linz das Kanalsystem auf dem Friedhof versucht zu spülen und mit der Kamera zu befahren. Zum damaligen Zeitpunkt war dies allerdings nur im vorletzten Gang möglich. Auf Grund dessen wurde im obersten, im mittleren und im Bereich des Zugangs von der Kirche/Rathaus Spülschächte eingebaut.

Bei der jetzt durchgeführten Spülung und anschließender Kamerabefahrung wurde folgendes festgestellt.

Im obersten Gang ist auf einer Länge von ca. 40m die vorhandene blaue Drainageleitung zusammen gequetscht, so dass hier eine Spülung nicht möglich war und dadurch auch das anfallende Oberflächenwasser nicht ordnungsgemäß abgeleitet werden kann.

Ebenfalls ist dies der Fall im mittleren Gang auf einer Länge von ca. 10m.

Im vorletzten Gang konnte die vorhandene Kanalleitung bestehend aus HD-Rohren von dem neuen Spülschacht aus in Richtung Leichenhaus auf einer Länge von ca. 60m befahren werden. Die restliche Kanalleitung sollte von der neuen untersten Bircorinne in Richtung Kirche/Rathaus befahren werden, dies war allerdings entgegen der ersten Befahrung vor Baubeginn nicht mehr möglich. Deshalb muss hier durch die Bausaufführende Firma der Anschluss der Bircorinne an den bestehenden Kanal nochmals geöffnet werden, um hier den fehlerhaften Anschluss zu reparieren. Die hier anfallenden Kosten incl. der Wiederherstellung der Oberfläche müssen durch die bauausführende Firma getragen werden

Diese Feststellungen von dem defekten Kanal wurden dem Ing.-Büro brs per Plan und DVD übermittelt, mit der Bitte diese Arbeiten im Zuge der Sanierung der Straßeneinläufe und Hausanschlüsse im öffentlichen Bereich mit auszuschreiben.

Des Weiteren wurde das vorhandene WC im Leichenhaus mittels Dampfstrahler gereinigt, anschließend durch die Rentner AG gestrichen, neue Armaturen durch die Gemeindearbeiten eingebaut und zum Schluss komplett nochmals durch die Fa. Martin Knöffler gereinigt, so dass wieder ein ordentliches WC im Leichenhaus vorzufinden ist.

Ebenfalls wurde zwischenzeitlich in Absprache mit den Gemeindearbeitern die Oberfläche der vier neuen Wasserzapfstellen festgelegt. Leider war es nicht möglich wie in der vorletzten GR-Sitzung von Bürgermeister Volker Hemrich angedacht, die verschiedenen farblichen Oberflächen dem Gemeinderat zu zeigen und mit entscheiden zulassen. Die Musterstücke kamen nach der letzten Sitzung an und es musste eine kurzfristige Entscheidung getroffen werden.

zur Kenntnis genommen

TOP 10.4	Information zum Sonderförderprogramm für Zuwendungen des Freistaat Bayern zur Beschaffung von Endgeräten des digitalen BOS-Funks
---------------------	---

Mit Schreiben vom 13.08.2018 von der Regierung von Unterfranken, bezugnehmend auf das Schreiben vom 11.09.2017, Az. 12-2244.05.-1-3, wird der Ge-

meinde Urspringen mitgeteilt, dass für die Erstbeschaffung von digitalen Endgeräten zur Teilnahme am Betrieb des digitalen Sprech- und Datenfunksystems der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) in Bayern 9.197,-- € als Gesamthilfe bewilligt wurde.

Allerdings ging man hier auch von höheren Beschaffungskosten aus. In dieser Gesamthilfe sind aber auch noch die Förderung für die Umstellung der Sirenenfunkanlage auf Digital enthalten.

Für diese Maßnahme hat die Gemeinde einen Auszahlungsantrag vorgelegt. Die vorgesehene Festförderung beträgt mehr als 85 v.H. der für das einzelne Gerät samt Zubehör tatsächlich angefallenen Ausgaben. Die Zuwendung vermindert sich daher entsprechend lt. nachgewiesenem Kontenstand kann ein Teilbetrag in Höhe von 3.489,65 € durch die Staatsoberkasse Bayern an die Gemeinde Urspringen angewiesen werden.

Gesamtförderbetrag angesetzt 3.553,03€ zur Auszahlung angewiesen 3.489,65€
Tatsächlich angefallene Kosten angesetzt 4.180,03€ angefallen aber nur 4.105,46€

zur Kenntnis genommen

TOP 10.5 Information über die Einrichtung der beiden WLAN-Hotspots

Mit der E-Mail vom 02.07.2018 wurde der Auftrag durch das Bayern WLAN Zentrum in Straubing an die Fa. Elektro Meyer aus Uettingen gemäß Angebot Nr. 18005 vom 25.01.2018 zu einem Angebotspreis von 2187,62€ brutto vergeben.

Dieses Angebot beinhaltet die komplette Errichtung je eines WLANHotspots im Rathaus und in der Hauptstraße 16 (Dorfplatz).

Von Seiten des Freistaat Bayern werden für die Errichtung eines WLANHotspots 2.500,00€ an Fördergeld zu Verfügung gestellt. Max. können für eine Gemeinde 2 WLANHotspots gefördert werden.

Das bedeutet, dass nach dem vorliegenden Angebot die Kosten für die Errichtung der beiden WLANHotspots in der Gemeinde Urspringen incl. der vorab benötigten Begehung in Höhe von jeweils ca. 700,-€ abgedeckt sind und somit voraussichtlich keine Kosten für die Errichtung der beiden WLANHotspots durch die Gemeinde beigesteuert werden müssen. Nach Errichtung der beiden WLANHotspots sind durch die Gemeinde lediglich die monatlichen Betriebskosten (Telefongebühren, DSL, Aces Point usw.) von ca. 30,-€ brutto/mtl. je WLANHotSpot zu tragen.

In den Sitzungen im Jahre 2017 und 2018 hat sich der Gemeinderat für eine Errichtung von WLANHotspots (Rathaus und Dorfplatz) ausgesprochen.

zur Kenntnis genommen

TOP 10.6 Einladung Förderkreis Synagoge

Vom Förderkreis Synagoge Urspringen e.V. liegt eine Einladung für den 28.09.2018 vor. Bürgermeister Volker Hemrich liest sie den Gemeinderäten vor.

Bürgermeister Volker Hemrich informiert, dass nach ausführlicher Recherche man jetzt herausgefunden hat, welche Firma damals die Fenster für die Synagoge hergestellt hat. Diese Firma gibt es auch noch und es wurde ein Ortstermin vereinbart.

zur Kenntnis genommen

TOP 11 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

TOP 11.1 Schloßparkhalle Urspringen

Ein Mitglied des Gemeinderates bemängelt die Lautsprechanlage in der Schloßparkhalle. Bei der letzten Veranstaltung die vom Bauernverband aus abgehalten wurde funktionierte die Lautsprechanlage mal wieder nicht. Wenn die Gemeinde das nicht in den Griff bekommt dürfen in Zukunft nicht mehr solche Veranstaltungen für die Halle angenommen werden.

Bürgermeister Volker Hemrich lässt derzeit prüfen, woran das gelegen haben könnte.

Es wird vorgeschlagen die Anlage von der ortsansässigen Firma prüfen zu lassen.

TOP 11.2 Bibervorkommen im Gemeindegebiet

Ein Mitglied des Gemeinderates fragt nach, ob bezüglich der Biber im Gemeindegebiet der Gemeinderat sich die Stellen vor Ort einmal anschauen möchte.

Nachdem bereits in der letzten Gemeinderatsitzung ausführlich über die Biber gesprochen wurde, werden derzeit verschiedene Maßnahmen geprüft, diese müssen allerdings baulich machbar sein. Bürgermeister Volker Hemrich bittet den Gemeinderat um Geduld, er ist dabei abzuklären was gegen die Biberprobleme unternommen werden kann.

Außerdem gibt es derzeit ein weiteres Problem und zwar „Bisamratten“. Diese dürfen allerdings bejagt werden.

Bericht von Gemeinderat und ehem. Vorsitzenden der AG 1000 Jahre e. V. an den Gemeinderat über die Verwendung des gemeindlichen Zuschusses:

„Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates,

nachdem nun endlich alle formalen Hürden zum Auflösen des Vereines 1000 Jahre Urspringen über die Bühne gebracht worden sind, kann ich einen Bericht über den Verbleib bzw. Verwendung des Zuschusses vorbringen.

Im Frühjahr 2013 wurde der Verein zum Zwecke der Gestaltung und Durchführung des Festjahres gegründet. Die 12 aktiven Mitglieder des Vereines erarbeiteten ein komplettes Programm für das Festjahr 2015, Eröffnungsabend, Kabarettabend, Historischer Erntetag, 2 tägiges Dorffest, Abschlußabend.

Von den 12 Vereinsmitgliedern wurden ca. 3500 Stunden ehrenamtlicher Arbeit erbracht.

Aufstellung der angefallenen Kosten:

Kosten für Blumenbeete 643,99 Euro

Kosten für techn. Ausstattung-Festabende 2.846,62 Euro

Kosten Nutzung Schloßparkhalle 1.314,14 Euro

Kosten Dorfdekoration 2.274,49 Euro

Kosten Werbung 2.229,58 Euro

Kosten Attraktionen (Ziegen, Säge, Dreschmaschine) 1.450,00 Euro

Kosten Versicherung für alle Veranstaltungen 2.391,75 Euro

Kosten GEMA 365,94 Euro

Kosten Toiletten, Müll, Reinigung, Markierung

Parkpl. 4.866,71 Euro

Gesamtsumme 18.383,22 Euro

Die Gemeinde unterstützte den Verein mit einer Anschubfinanzierung in der Gesamthöhe von 14.500,00 Euro.

Die Deckung der restlichen Gesamtkosten des Jubiläumsjahres wurde durch den Verein erwirtschaftet.

Der Gemeinde Urspringen wurden Sachwerte (Gläser, Tassen, Krüge, Münzen, Banner und Verbrauchsmaterial) im Wert von 3.160,00 Euro überlassen, sowie eine Rücküberweisung von 227,00 Euro getätigt.

Somit hat das gesamte Jubiläumsjahr, einschließlich Dorffest, der Gemeinde 8,11 Euro pro Einwohner gekostet.

Herr Bürgermeister Volker Hemrich war bei der Generalversammlung als Kassenprüfer tätig.

Gez. ehem. Vorsitzender 1000 Jahre Urspringen e.V.“

Ein Mitglied des Gemeinderates fragt nach Belege dafür und ob die Gemeinde die Belege dann benötigt.

Es wird kurz darüber diskutiert und Bürgermeister Volker Hemrich klärt ab, ob die Verwaltung Nachweise für die Verwendung des Zuschusses der Gemeinde braucht.

Öffentliche Bekanntmachung von Gemeinderats-sitzungen

Ort, Zeit und Tagesordnung öffentlicher Gemeinderatssitzungen werden durch Aushang an den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln am Rathaus und an der Bushaltestelle bekannt gemacht.

DSD-Sack-Abfuhr

Die nächste Abfuhr der DSD-Säcke findet für unsere Gemeinde am

Donnerstag, 11.10.2018

statt.

Leerung der blauen Papiertonne

Die nächste Abfuhr der blauen Papiertonne findet für unsere Gemeinde am

Mittwoch, 17.10.2018

statt.

Erscheinen des nächsten Mitteilungsblattes

Das nächste Mitteilungsblatt der Gemeinde Urspringen erscheint voraussichtlich in der **42. Kalenderwoche 2018**.

Gewünschte Veröffentlichungen sind bis **spätestens Mittwoch, 10.10.2018** bei der Gemeinde Urspringen oder der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Frau Väth, E-Mail: amtsblatt.urspringen@vgem-marktheidenfeld.de, abzugeben.

Sprechtage des Bauamtes des Landratsamtes Main-Spessart

Der nächste Bauamtssprechtage des Landratsamtes Main-Spessart findet am

**Donnerstag, 11.10.2018
in der Zeit von 09.30 – 11.30 Uhr**

in der Verwaltungsgemeinschaft statt.

Nach vorheriger **Terminabstimmung** erfolgt – parallel zu der o. a. Sprechzeit - auch eine Beratung durch den Klimaschutzbeauftragten/Energieberater des Landkreises.

Kontakt: Michael.Kohlbrecher@Lramsp.de,
Tel.: 09353/793 1725.

Sprechtage der Deutschen Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung Nordbayern Würzburg bietet regelmäßig für Versicherte im Amtsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Petzoltstr. 21 einen Auskunfts- und Beratungsservice an.

Die Termine können in der Verwaltungsgemeinschaft vormittags unter der Tel. Nr. 09391/6007-23 und Angabe der Versicherungsnummer vereinbart werden.

Zur Beratung bitte Ausweispapiere und bei Bedarf eine Vollmacht mitbringen.

Ablesung der Wasseruhren

Auch in diesem Jahr werden die Wasseruhren zum 30. September 2018 abgelesen.

In diesem Zusammenhang bitten wir Landwirte und Großviehhalter, bei denen eine Vergünstigung in Form von Kanalfreibeträgen berücksichtigt werden soll, eine Kopie des Gebührenbescheides aus dem Jahr 2017 von der Bayer. Tierseuchenkasse bei der Gemeinde Urspringen oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld abzugeben.

Grünabfallsammlung

Die nächste Grünabfallsammlung findet am

Mittwoch, 17.10.2018

statt.

Nähere Angaben entnehmen Sie bitte dem Abfallkalender.

Fälligkeit der Pachten

Es wird darauf hingewiesen, dass die Mieten und Pachten am **01.10.2018** zur Zahlung fällig sind. Sofern der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld ein Abbuchungsauftrag vorliegt, wird der fällige Betrag zum Fälligkeitstermin per Lastschrift eingezogen.

Barzahler werden gebeten, den fälligen Betrag auf ein Konto der Gemeinde Urspringen einzuzahlen.

Konten der Gemeinde Urspringen:

Raiffeisenbank Main-Spessart:
IBAN: DE53 7906 9150 0007 1205 67;
BIC: GENODEF1GEM
Sparkasse Mainfranken Würzburg:
IBAN: DE09 7905 0000 0240 2502 58;
BIC: BYLADEM1SWU

Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten erfolgreich abgeschlossen



Die Auszubildende Frau Chiara Seitz, Birkenfeld, hat ihre Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten bei der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld erfolgreich abgeschlossen.

Der Gemeinschaftsvorsitzende Achim Müller und Ausbildungsleiter Helmut Fuchs überreichten Frau Seitz das Ausbildungszeugnis und gratulierten zur bestandenen Fachprüfung.

Frau Seitz wird den Bürgerinnen und Bürgern künftig im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft als Ansprechpartnerin in Hochbauangelegenheiten zur Verfügung stehen.

Gemeinde Urspringen

Volker Hemrich
1. Bürgermeister

SONSTIGE INFORMATIONEN

Caritassprechstunden: Fränkisches Haus, Adenauerplatz 7, Marktheidenfeld

Allgemeiner Sozialer Beratungsdienst:

Montag, 08.10.2018

Montag, 05.11.2018

Montag, 03.12.2018

von 13.00 – 15.00 Uhr

Terminvereinbarung: Tel. 09352/84 31 19

Beratung durch Frau Smutny vom Caritasverband für
den Landkreis MSP, Lohr

Übungen der Bundeswehr

Bundeswehreinheiten führen nachstehende Übung
durch:

Art der Übung: Marsch auf KFZ

Zeitpunkt: **12.-15.10.2018**

19.-22.10.2018

26.-29.10.2018

Raum: Karsbach, Gössenheim, Karlstadt,
Urspringen

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen
der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von
liegendebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition
udgl.) ausgehen, wird besonders hingewiesen. Jeder Fund ist
sofort der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser
Gegenstände sind verboten und können nach den Vorschriften
des Strafgesetzbuches sowie nach den waffen- und sprengstoff-
rechtlichen Bestimmungen geahndet werden.

Schäden, die die Bundeswehr verursacht hat, sind der zuständi-
gen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung anzumelden, sofern sie
nicht bereits durch den Flurschadensoffizier abgegolten oder von
Schadentrupps der Einheiten beseitigt worden sind.

Der



F.C. Grasshoppers

Urspringen e.V.

bittet Interessenten, die am

Samstag, 01.12.2018

beim Adventsbasar einen Verkaufsstand möchten,

sich bis spätestens **01.11.18** bei

Joachim Hörning

E-Mail: joachim.hoerning@web.de

zu melden.

Herzlichen Dank

für die vielen Glückwünsche zu meinem

90. Geburtstag

Besonders möchte ich mich bei
meiner Familie, Verwandten, Freunden,
Nachbarn und allen Gratulanten bedanken.

Ein weiterer Dank an Bürgermeister
Volker Hemrich, Pfarrer Mariusz Dolny und
dem Pfarrgemeinderat, dem TSV und dem VDK.
Ebenso dem Männergesangverein für
die schönen Liedvorträge.

Ich werde diesen Tag in
bester Erinnerung behalten.

Laurenz Kasamas

Urspringen, im Juli 2018

400 Euro Belohnung für Hinweis auf Täter

*In der Zeit zwischen dem 30.08 und 31.08.2018
wurden am Grundstück Flur Nr. 548 an der Jahn-
straße über 40m Umzäunung mutwillig zerstört
und zudem eine Baumreihe von 60m Länge ab-
geschnitten. Es wurden Zaunpfosten stark verbo-
gen und an mehreren Stellen wurde der Zaun mit
einem Bolzenschneider komplett durchtrennt.
Auch die Jungbäume wurden mit einer Astschere
abgeschnitten. Der Schaden wird auf 1500 Euro
geschätzt. Für dienstpolizeiliche Hinweise die
zum Ergreifen des Täters führen, wird eine Be-
lohnung von 400 Euro gezahlt.*

*Hinweise werden unter der Telefonnummer
0151-16784737 entgegengenommen.*

Wahlvordruck G5

Gemeinde Urspringen
Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

WAHLBEKANNTMACHUNG

zur Landtagswahl und zur Bezirkswahl am 14. Oktober 2018

1. Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.

2. Die Gemeinde¹

bildet einen Stimmbezirk. Der **Wahlraum** befindet sich in der
Schloßparkhalle – Anbau, Schloßstraße 33, 97857 Urspringen

Der Wahlraum ist barrierefrei nicht barrierefrei.

ist in folgende **Stimmbezirke** eingeteilt.

Stimmbezirk / Sonderstimmbezirk		Wahlraum	
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja / nein

ist in **allgemeine Stimmbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom 10.09.2018 bis 23.09.2018 übersandt worden sind, sind der **Stimmbezirk** und der **Wahlraum** angegeben, in dem die Stimmberechtigten abzustimmen haben.

ist in ^{Zahl} **Sonderstimmbezirk(e)** eingeteilt, und zwar:

(Bezeichnung und genaue Anschrift der Sonderstimmbezirke, barrierefrei ja/nein)

3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses
um 15.30 Uhr in der

Schloßparkhalle - Halle, Schloßstraße 33 55, 97857 Urspringen (barrierefrei)
zusammen.

4. Stimmberechtigte Personen können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Stimmberechtigten haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zu den Abstimmungen mitzubringen.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat zwei Stimmen für die Landtagswahl sowie zwei Stimmen für die Bezirkswahl. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die der Wählerin/dem Wähler bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt werden.

Im Einzelnen erhält die Wählerin/der Wähler folgende Stimmzettel:

- einen **kleinen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten (**Erststimme**),
- einen **großen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten (**Zweitstimme**),
- einen **kleinen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirkrats im Stimmkreis (**Erststimme**),
- einen **großen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirkrats im Wahlkreis (**Zweitstimme**).

Auf jedem Stimmzettel darf nur eine Stimme abgegeben werden.

Die Wählerin/Der Wähler kennzeichnet durch je ein Kreuz oder auf andere Weise in dem hierfür vorgesehenen Kreis auf dem Stimmzettel mit den **Stimmkreisbewerbern**, welcher Stimmkreisbewerberin/welchem Stimmkreisbewerber, und auf dem Stimmzettel mit den **Wahlkreisbewerbern**, welcher Wahlkreisbewerberin/welchem Wahlkreisbewerber er/sie seine/ihre Stimme geben will.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine bzw. hinter einer Sichtschutzvorrichtung des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und mehrfach so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Stimmberechtigte, die einen **Wahlschein** haben, können an den Abstimmungen
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des auf dem Wahlschein bezeichneten Stimmkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** abstimmen will, erhält von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) auf Antrag mit dem Wahlschein folgende Unterlagen:

- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- einen weißen Stimmzettelumschlag für die Landtagswahl,
- einen blauen Stimmzettelumschlag für die Bezirkswahl,
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am 14. Oktober 2018 bis 18 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem **Merkblatt für die Briefwahl**.

7. Stimmberechtigte können ihr Stimmrecht **nur einmal und nur persönlich** ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3, § 108d des Strafgesetzbuchs).

Datum

Marktheidenfeld, 04.09.2018



Unterschrift

Achim Müller, Gemeinschaftsvorsitzender



Förderkreis
Synagoge Urspringen e.V.

Kultureller Abend in der Synagoge Urspringen am Freitag, 28. September 2018 um 19:30 Uhr.

Jüdische Weisheitsgeschichten mit Kerstin Lauterbach, Erzählerin
Marcel Largé, Musiker der Klezmer Band „Schmitts Katze“

Eintritt 10 €

Vorverkauf ab 09. September 2018 sonntags,
in der Synagoge von 15:00 bis 17:00 Uhr
und ab 10. September bei Um's Eck, Carola Kasamas

Der Förderverein Synagoge Urspringen freut sich auf Sie.

Feiner hintergründiger Humor ist ein Wesensmerkmal Jüdischer Geschichten.

Dem Menschen mit seinen allzu menschlichen Schwächen

wird darin gerne ein Spiegel vorgehalten

Einladung zum

Oktober Fest

TREFF 60 plus

...mit Musik, die auch zum Tanzen einlädt...

Wir beginnen wie immer um 14.00 Uhr mit Kaffee und Kuchen.

Dann haben wir Federweißer und natürlich auch ein gutes Bier im Angebot!

Dazu noch etwas Herzhaftes für den Gaumen!

DA KANN ES EUCH NUR GUT GEHEN!

Drum kommt und habt einen schönen Nachmittag...

Neue Gäste sind jederzeit willkommen!

Wo: Urspringer SPORTHEIM

Wann: 9. Oktober 2018

Uhrzeit: ab 14.00 Uhr

(Der bewährte Seniorenschuttle transportiert euch hoch zum Sportplatz und wieder runter!

Bitte zwischen 13.30 -13.45 an den Sammelstellen: der Raiffeisenbank und Sparkasse stehen!

DANKE an alle „motorisierten“ Senioren die fahren!)

Wir freuen uns auf euch!

das Treff 60 Helfer-Team (auch hier sind neue Helfer herzlich willkommen)

Mariensingen

Fränkisches Mariensingen

*21. Oktober 2018 / 17.00 Uhr
Pfarrkirche Maria vom Berge Karmel
Urspringen*

Mitwirkende:
Singgruppe
Männergesangsverein
Musikverein
Freunde fränkischen Brauchtums

Freiwillige Spende zu Gunsten unseres Pfarrheims

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!
Freunde fränkischen Brauchtums, Urspringen





Winterlehrfahrt nach Michelstadt am 05./07.12. und 12./13./14.12.2018



**BBV
Touristik**

Michelstadt wurde erstmals im Jahre 741 n. Chr. urkundlich erwähnt und zählt zu den ältesten Siedlungen des inneren Odenwaldes.

Heute begeistert das malerische Michelstadt mit seinem berühmten Fachwerk-Rathaus jährlich tausende Besucher. Seine historische Altstadt lädt zum Schlendern durch die vielen verwinkelten Gassen, entlang den beeindruckenden Fachwerkhäusern und kleinen Geschäften ein.

11.30 – 13.00 Uhr Stadtführung in Michelstadt

Die Teilnehmer werden von kundigen Gästeführern am Großparkplatz „Altstadt“ im Wiesenweg erwartet. Bei der 90-minütigen Führung zu Fuß erfahren die Besucher Wissenswertes und Überraschendes über die Geschichte und das heutige Leben in der historischen Stadt. Danach haben Sie Freizeit zum Stadtbummel oder zum Besuch des Weihnachtsmarktes. Genießen Sie vorweihnachtliches Ambiente mit süßen Leckereien, deftigen winterlichen Spezialitäten und dem würzigen Glühwein. Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung!

Ihr Fahrttermin:

13.12.2018

Anmeldung erwünscht bis spätestens:

20. Oktober 2018

bei Ihrer Ortsbäuerin, Telefon:

09396/1228

Eingeschlossene Leistungen:

- Fahrt mit dem Bus
- BBV Reisebegleitung
- Stadtführung und Stadtplan

Preis pro Person: € 31,00

Mindestteilnehmerzahl: 35 Personen/Bus

Nicht eingeschlossen:

Verpflegung, Getränke, freiwillige Trinkgelder, etc.,

Die genauen Abfahrtszeiten und -orte werden nach Eingang der Anmeldungen über die Ortsbäuerinnen bekanntgegeben.

Stornobedingungen:

Bei Storno ab Buchung bis 31.10.18 fallen 10,00 Bearbeitungsgebühr an. Bei Annullierung ab der 01.11.18 oder bei Nichterscheinen am Abfahrtsta kann eine Erstattung des Reisepreises nur erfolgen sofern eine Ersatzperson gestellt wird.

Programmänderungen vorbehalten!

Zahlungshinweis:

Zahlung des Reisepreises bei Anmeldung!
Der Reisepreis ist vom Anmelder für alle angemeldeten Personen komplett zu überweisen!

Weitere Informationen:

Reisebegleitung: wird nach Anmeldeschluss bekannt gegeben

Beförderung: Fa. Hock Main-Spessart Reisen

Pädagogische Konzeption:

BBV Bildungswerk im Bezirk Unterfranken



BBV
Bildungswerk

Reiseveranstalter: **BBV Touristik GmbH, München**

EVANG.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE BILLINGSHAUSEN

www.billingshausen-evangelisch.de



Herzliche Einladung

- zu unseren Gottesdiensten vom 30.09.18 bis 29.10.18

Untertorstr. 6, 97834 Billingshausen
Tel: 09398 - 281
Fax: 09398 - 998971
Mail: pfarramt.billingshausen@elkb.de

Sonntag, 23.09.

09.00 Uhr
10.30 Uhr

17. Sonntag nach Trinitatis

Gottesdienst, anschl. Kirchenkaffee, Kirche Billingshausen
Gottesdienst, St. Peter Leinach

Dienstag, 25.09.

18.30 Uhr

Ökumenischer Gottesdienst, St. Peter Leinach

Sonntag, 30.09.

09.00 Uhr

18. Sonntag nach Trinitatis

Gottesdienst, Kirche Billingshausen

Sonntag, 7.10.

10.00 Uhr

Erntedank

Familiengottesdienst zum Erntedank, Kirche Billingshausen

Sonntag, 14.10.

09.00 Uhr

20. Sonntag nach Trinitatis

Gottesdienst, Kirche Billingshausen

Sonntag, 21.10.

09.00 Uhr

21. Sonntag nach Trinitatis

Gottesdienst, Kirche Billingshausen, anschl. Kirchenkaffee

Sonntag, 28.10.

09.00 Uhr
10.30 Uhr

Kirchweih

Gottesdienst mit Abendmahl, Kirche Billingshausen
Gottesdienst, St. Peter Leinach

Montag, 29.10.

10.00 Uhr

Gottesdienst am Kirchweihmontag mit Lesung aus der Chronik, Kirche Billingshausen

- und zur Wahl des neuen Kirchenvorstandes

21. Oktober 2018



Grüß Gott!

Mit diesen Zeilen wende ich mich an die evangelischen Gemeindeglieder unserer Kirchengemeinde. Kaum wird die Landtagswahl vorbei sein, ist am darauf folgenden Sonntag noch ein besonderer Wahltag. Er steht unter dem Motto: „**Ich glaub! Ich wähl!**“ Unsere Kirchenvorstandswahl findet **am 21. Oktober** statt. Sie können natürlich schon vorher Briefwahl machen oder einfach auf den Sonntag warten und in einem unserer Wahllokale wählen gehen:

- Das **Wahllokal im Stimmbezirk 1** ist im **Jugendraum des Rathauses Billingshausen** (Castellstraße 1, 97834 Billingshausen) von **10.00 Uhr – 16.00 Uhr** geöffnet.
- Das **Wahllokal im Stimmbezirk 2** ist in unserem **ehemaligen Gemeinderaum** in der alten Schule **neben St. Laurentius in Leinach** (Kirchgasse 12, 97274 Leinach) von **11.00 Uhr – 15.00 Uhr** geöffnet.

11 Gemeindeglieder haben sich bereit erklärt, für den Kirchenvorstand unserer Evang.-Luth. Kirchengemeinde zu kandidieren. Näheres erfahren Sie im letzten Gemeindebrief unserer Kirchengemeinde und in den Wahlunterlagen, die bereits verschickt sind.

Zu wählen sind insgesamt **6 Personen**, wobei aus dem Stimmbezirk 1 (Billingshausen, Birkenfeld, Ansbach, Roden, Urspringen und Duttonbrunn) die 4 Personen (von 7 Kandidierenden) mit den meisten Stimmen und aus dem Stimmbezirk 2 (Leinach) die zwei Personen (von 4 Kandidierenden) mit den meisten Stimmen gewählt sind. Also werden insgesamt 2 Kandidierende aus Leinach und insg. 4 aus den anderen Ortschaften gewählt. Jeder Wahlberechtigte hat 6 Stimmen, er kann also bis zu 6 Personen wählen, wobei er jeder Person nur 1 Stimme geben kann.

Der Kirchenvorstand, der nach der Wahl noch zwei Personen berufen wird, ist das Leitungsgremium unserer Evang.-Luth. Kirchengemeinde. Er kümmert sich um unsere Kirchengemeinde, leitet sie zusammen mit dem Pfarrer, ist Gesprächspartner und Berater des Pfarrers, trifft wichtige Entscheidungen für die Zukunft und entscheidet über unsere Räume und Finanzen.

Wir danken allen, die sich bereit erklärt haben, zu kandidieren, für ihren persönlichen Einsatz und ihr Engagement. Bitte wählen Sie per Briefwahl oder am Wahltag und geben Sie letztlich unserer Kirchengemeinde Ihre Stimme.

Es grüßt Sie
Pfarrer Klaus Betschinske

Katholisches Senioren-Forum Diözese Würzburg
Dekanate Lohr und Karlstadt



Einladung zum fröhlichen Tanznachmittag

In die Urspringer Schlossparkhalle.

Am Dienstag, den 2. Oktober 2018

Von 14.00 – 17.00 Uhr

Der Tanznachmittag feiert dieses Jahr sein 25-jähriges Jubiläum. In bewährter Form wird zu Mitmachtänzen eingeladen. Als besondere Einlage werden die „Freunde Fränkischen Brauchtums“ einen Tanz aufführen.

ALLE, die sich interessieren und Freude am Tanzen haben, sind herzlich eingeladen.

Bei Kaffee und Kuchen gibt es auch Zeit zur Begegnung und zum Gespräch.

Der Dekanatvorstand freut sich auf Ihr Kommen.

Gottesdienstordnung Nr. 10

Pfarreiengemeinschaft „Maria - Patronin von Franken“



vom **24.09.2018** bis **21.10.2018**

Dienstag	25.09.	Hl. Nikolaus v. Flüe
Ka	18:30	Rosenkranz um Einheit und Frieden
Ur	19:00	Hl. Messe - für 3. Seelenamt f. Hans Sendelbach / Anni Barthel, Eltern u. Geschwister / Sigrid Schäffer, Johann Kasamas u. verstorbene Angehörige / Theresia (J) u. Helmut Gorzolla / Robert Eehalt, Eltern u. Schwiegereltern; Arcangela Villani / Hans u. Rosa Junke
Bi	19:00	Hl. Messe - für (L) Heinrich u. Luise Liebler u. Ang.
Mittwoch	26.09.	Hl. Kosmas und hl. Damian
Ur	18:30	bis 19:30 Uhr Eucharistische Anbetung
Ro	19:00	Hl. Messe - für Christine u. Kornel Sendelbach u. Angehörige (L)
Donnerstag	27.09.	Hl. Vinzenz v. Paul
Bi	14:00	Rosenkranz um Einheit und Frieden
Ro	18:30	Rosenkranz
An	19:00	Hl. Messe - für Verstorbene Eltern, Schwester u. Angehörige
Ka	19:00	Hl. Messe - für Edeltraud Schubert
Freitag	28.09.	Freitag der 25. Woche im Jahreskreis
Ur	19:00	Hl. Messe - für Luzia u. Ewin Strohmeier / Gerhard Soer / Martha Amend
Bi	19:00	Hl. Messe - für Erich Wunderlich u. Eltern / Melitta u. Berthold Klühspies, Ana Scheller / Anna u. Heinrich Keidel, Waltraud u. Günter Hermann
Samstag	29.09.	HL. MICHAEL, HL. GABRIEL UND HL. RAFAEL
		Kollekte: Caritas
Ur	15:00	Taufe von Jan Manfred Wisor
Ka	18:30	Vorabendgottesdienst für unsere Pfarrgemeinde - für Erich Furth (J) u. alle Angehörigen / 3. Seelenamt für Eugenie Herrmann / 3. Seelenamt für Martha Eehalt / Martin Müller, verst. Angehörige / Eugenie u. Gustav Schubertrügmer, Tochter Renate, verst. Angehörig
Ur	18:30	Vorabendgottesdienst für unsere Pfarrgemeinde - für Josef, Martha u. Martin Eehalt (L) / Hermine Eehalt (J), (L) / Eugen (J) u. Klara Seubert u. verstorbene Angehörige / Werner Greß u. Angehörige / Johannes Gordzielik u. Eltern / Gerhard Gorzolla / Rita u. Emil Barthel
Sonntag	30.09.	26. SONNTAG IM JAHRESKREIS
		Kollekte: Caritas
Bi	8:45	Hl. Messe für unsere Pfarrgemeinde - für Regina (J) u. Felix Liebler, Adolf u. Isabella Liebler u. verst. Angeh. / (L) Petronella u. Fritz Rinagl u. Ang. / Hermann Schäffer, Eltern und Schwiegereltern; Wolfgang Merk u. Angeh. / (L) Hermine u. Hermann Keidel / Alfons u. Martha Dietz; Fam. Farrenkopf u. Tochter Elisabeth
Ro	10:15	Familiengottesdienst für unsere Pfarrgemeinde zum Erntedank - für Anna u. Friedrich Kreser u. Angehörige (L)
An	10:15	Hl. Messe für unsere Pfarrgemeinde - für Karl Fischer (J), Eltern u. Schwiegereltern / Willibald Nätscher u. verstorbene Angehörige
Ur	13:30	Rosenkranz
Bi	13:30	Andacht im Pfarrsaal zum 20-jährigen Jubiläum der Kath. Bücherei
Montag	01.10.	Hl. Theresia vom Kinde Jesus
Ro	18:00	Rosenkranz
Dienstag	02.10.	Heilige Schutzengel
Ka	18:00	Rosenkranz / Rosenkranz-Andacht
Ro	18:00	Rosenkranz
Ur	19:00	Hl. Messe - für Eugenie Kratzer u. Verstorbene d. Fam. Kratzer u. Roß / Hedy Streitenberger / für alle armen Seelen

Mittwoch 03.10. Mittwoch der 26. Woche im Jahreskreis

Ur 18:30 bis 19:30 Uhr Eucharistische Anbetung
Ro 19:00 Hl. Messe - für Rita u. Heinrich Bayer u. Fam. Servatius / Lebende u. Verstorbene d. Fam. Mahlmeister, Hartmann u. Weis
Bi 19:00 Rosenkranzandacht

Donnerstag 04.10. Hl. Franz v. Assisi

Bi 14:00 Rosenkranz
Ro 18:00 Rosenkranz
Ka 19:00 Hl. Messe
Ur 19:00 Rosenkranzandacht

Freitag 05.10. Freitag der 26. Woche im Jahreskreis

Ur 9:00 Krankenkommunion
Ka 11:00 Krankenkommunion
Ro 18:00 Rosenkranz
Bi 19:00 Hl. Messe

Samstag 06.10. Hl. Adalbero

Ka 18:30 Vorabendgottesdienst für unsere Pfarrgemeinde - mit Erntedankfest - - für Isidor (J) und Frieda (J) Schmelz, leb. u. verst. Angehörige / Peter Sendelbach, Eltern, Schwiegereltern, leb. u. verst. Angehörige / verst. Eltern u. Schwiegereltern
Ro 18:30 Wort-Gottes-Feier

Sonntag 07.10. 27. SONNTAG IM JAHRESKREIS

Ur 8:45 Hl. Messe für unsere Pfarrgemeinde - Erntedank - für Christine Greß / Rudolf Eyrich, lebende u. verstorbene Angehörige / Sigrid Schäffer u. verstorbene Angehörige / Reinhold Burk u. Angehörige / zur Danksagung u. f. Verstorbene d. Fam. Rauch u. Schürger / Rudolf u. Maria Sendelbach, lebende u. verstorbene Angehörige / Josef Götzendörfer
Bi 10:15 Familiengottesdienst mit Erntedank - für Karl Hörning und Schwiegereltern, Max u. Mathilde Lutz / Alfons u. Elise Götz, Leo u. Rosa Kern u. Angeh. / 2. Seelenamt für Walter Lang; Manfred Lang u. Großeltern
An 10:15 Wort-Gottes-Feier - Erntedank
Ur 13:30 Rosenkranz
Ka 17:00 Konzert des Musikvereins Karbach Eintritt frei - SPENDEN für die Jugendarbeit

Montag 08.10. Montag der 27. Woche im Jahreskreis

Ro 18:00 Rosenkranz

Dienstag 09.10. Hl. Dionysius u. Gefährten und hl. Johannes Leonardi

Ur 14:00 Seniorenachmittag im Sportheim
Ka 18:00 Rosenkranz / Rosenkranz-Andacht
Ro 18:00 Rosenkranz
Ur 19:00 Hl. Messe - für Rudi Vogel / Ernst u. Rosa Scheiner, Karl u. Maria Ehehalt lebende u. verstorbene Angehörige / Lebende u. Verstorbene d. Fam. Greger u. Krug / Dieter Wiesner u. Eltern / für alle armen Seelen
Bi 19:00 Hl. Messe - für (L) für verst. Ang. der Fam. Klüg u. Winter / Nadine Hörning u. Großeltern; zur Danksagung

Mittwoch 10.10. Mittwoch der 27. Woche im Jahreskreis

Ka 14:00 Senioren-Treff im Feuerwehrhaus
Ur 18:30 bis 19:30 Uhr Eucharistische Anbetung
Bi 19:00 Rosenkranzandacht mit dem Frauenkreis
Ro 19:00 Hl. Messe - für Rita Dümig, Eltern u. Angehörige

Donnerstag 11.10. Donnerstag der 27. Woche im Jahreskreis

Bi 14:00 Rosenkranz
Ro 14:30 Krankenkommunion
Ro 18:00 Rosenkranz
Ur 19:00 Rosenkranzandacht

Freitag 12.10. Freitag der 27. Woche im Jahreskreis

Ro 18:00 Rosenkranz
Bi 19:00 Hl. Messe - für Fam. Redelberger u. Hemmelmann; Karl Hemmelmann u. Angeh. / Rudolf u. Rita Löhr u. Angeh. / Rudolf Karg, Fam. Beck u. Angeh. / Herta u. Paul Stegerwald; Amalie u. Richard Hörning u. Angeh.

Samstag	13.10.	Samstag der 27. Woche im Jahreskreis
Ro	18:30	Vorabendgottesdienst für unsere Pfarrgemeinde - für Pfr. Adolf Hartmann, Eltern, Geschwister u. Angehörige (L)
Bi	18:30	Vorabendgottesdienst für unsere Pfarrgemeinde - für Familien Schäffer u. Zink / Karl-Otto Müller, Lioba u. Willi Keidel, Manfred Hörning, Maria Hörning u. Eltern / Ludwig u. Maria Hörning / Johann u. Klementine Keidel; Edgar u. Bernhardine Hörning; Helmtrud u. Günther Winter u. alle Angeh. / Ludwig und Ottilie Hörning u. Geschwister
Sonntag	14.10.	HL. BURKHARD
Ka	8:45	Hl. Messe - für Käthe u. Gerhard Zorn u. Angehörige / 3. Seelenamt für Edeltraud Schubert / Artur Laudenbacher u. verstorbene Angehörige
Ur	8:45	Hl. Messe für unsere Pfarrgemeinde - für Lebende ud. verstorbene Mitglieder des Musikvereins / Albrecht Christ, Alfred Ludwig, Irmgard u. Gerhard Streblov u. verstorbene Angehörige / Lambert Ehehalt, Eltern u. Schwiegereltern / Georg Öhring, Eltern u. Schwiegereltern / Verstorbene d. Fam. Döllinger u. Frank / Lebende u. Verstorbene d. Fam. Eckert u. Betz / Verstorbene d. Fam. Sendelbach u. Dotterweich / Uwe (Blui) Wiesner (best.v.d. Grillekillern)
An	10:15	Hl. Messe für unsere Pfarrgemeinde - für Edgar (J) u. Dora Reusch, Agnes u. Frieda Popp / Anna Stürmer u. Angehörige / Eugenie u. Emil Arnold, Ida u. Andreas Bernhard
Ur	13:30	Rosenkranz
Ka	18:00	Rosenkranz / Rosenkranz-Andacht
Montag	15.10.	Hl. Theresia v. Jesus
Ro	18:00	Rosenkranz
Dienstag	16.10.	Hl. Hedwig v. Andechs, hl. Gallus u. hl. Magareta Maria Alacoque
Ka	18:00	Rosenkranz / Rosenkranz-Andacht
Ro	18:00	Rosenkranz
Ur	19:00	Hl. Messe - für Anna, Ferdinand u. Alfred Weimann u. verstorbene Angehörige / Jadwiga u. Simon Dolny
Mittwoch	17.10.	Hl. Ignatius v. Antiochien
Ro	18:00	Rosenkranz
Ur	18:30	bis 19:30 Uhr Eucharistische Anbetung
Bi	19:00	Rosenkranzandacht
Donnerstag	18.10.	HL. LUKAS
Bi	14:00	Rosenkranz
Ro	18:00	Rosenkranz
An	19:00	Hl. Messe - für Erna Behr (best.v.d. Landfrauen)
Ur	19:00	Rosenkranzandacht
Freitag	19.10.	Freitag der 28. Woche im Jahreskreis
Ro	18:00	Rosenkranz
PG	19:00	Frauengebetskette zur Weltmission in der Karbacher Kirche anschl. Agape in der alten Schule
Samstag	20.10.	Hl. Wendelin
An	18:30	Hl. Messe für unsere Pfarrgemeinde - für Verstorbene Eltern u. Angehörige / Heinrich u. Genoveva Arnold, Hilde, Georg u. Christine Dotzel, Fam. Stürmer u. Sendelbach, Aurelia u. Adolf Bartosch / Peter u. Edith Sommer
Sonntag	21.10.	29. SONNTAG IM JAHRESKREIS
Ur	8:45	Hl. Messe für unsere Pfarrgemeinde - für Klemens u. Theresia Ehehalt (L) / Egon Möhler / Hiltrud u. Elsie Heyn u. Eltern, Georg u. Anna Reinhart / Verstorbene d. Fam. Klein, Full, Schäfer u. Michel / Rita u. Kornel Ehehalt u. Schwiegersohn / Hedy Streitenberger u. Eltern / Franziska (J) u. Alois Scheiner / Emma u. Ernst Sendelbach
Ka	9:30	Hl. Messe für 130 Jahre Gesangverein - gem. Chor
Bi	10:15	Hl. Messe für unsere Pfarrgemeinde - für Gertrud Redelberger, leb. u. verst. Angeh. / Elsa u. Hermann Meining u. Angeh. / Günter Stegerwald u. Angeh. / Gebhard Zink, Eltern u. Schwiegereltern / 3. Seelenamt für Walter Lang; Manfred Lang u. Großeltern / Heinrich und Elisa Fries u. Angeh. / Valentin (J) u. Maria (J) Zink; Klara u. Rudolf Klühspies u. Geschwister
Ro	10:15	Wort-Gottes-Feier
Ur	13:30	Rosenkranz
Bi	14:00	Tauffeier von Jonas Schebler
Ur	17:00	Fränkisches Mariensingen (Organisation Fränkisches Brauchtum Urspringen)
Ka	18:00	Einführung in den Rosenkranz für Kinder, besonders eingeladen sind die Kommunionkinder 2018 und auch 2019 sowie alle anderen Kinder, Jugendliche und interessierte Erwachsene

An/Ro/Ur 05.10.2018 **Annahmeschluss** von Messbestellungen für die nächste Gottesdienstordnung.

An/Ro/Ur Vom 24.09. bis 30.09.2018 findet die Caritas-Haussammlung statt.

Ur/An > Herzliche Einladung zum Seniorennachmittag „Kleines Oktoberfest“ am Dienstag, 09.10.2018 um 14:00 Uhr im Sportheim.

PG > Herzliche Einladung zur Frauengebetskette zur Weltmission am Freitag, 19.10.2018 um 19:00 Uhr in der Karbacher Kirche. Anschließend Agape in der alten Schule am Kirchplatz.

Ur > Herzliche Einladung am Sonntag 21.10.2018 um 17:00 Uhr in der Kirche zum Fränkischen Mariensingen. Organisation durch die Freunde Fränkischen Brauchtums. Erlös für die Renovierung des Pfarrheimes.

Ur > Die Kirchenverwaltung sucht zum 01.01.2019 eine Mesnerin. Bei Interesse bitte im Pfarrbüro melden (Tel. 09396/ 380)

PG > Am 18. November finden die Kirchenverwaltungswahlen statt. Die Aufgabenbereiche der vor Ort gewählten Kirchenverwaltungen sind vielfältiger Natur und sehr weit gefächert, so dass die unterschiedlichsten Personen ihre Fähigkeiten und Begabungen einbringen können. Wahlvorschläge bitte in die in der Kirche aufgestellte Box einwerfen.

Ur/An/Ro Zum 30.09.2018 endet meine Dienstzeit im Pfarrbüro Urspringen. Herzlichen Dank allen Hauptamtlichen der PG, den Kirchenverwaltungen und Pfarrgemeinderäte aus Urspringen, Ansbach und Roden sowie dem Gemeinsamen Ausschuss der Pfarrgemeinderäte und dem Gemeinsamen Finanzausschuss der Pfarreiengemeinschaft für die gute Zusammenarbeit. Vergelt's Gott sage ich allen, die mich in vielfältiger Weise unterstützt haben. Meiner Nachfolgerin Frau Helga Harth alles Gute und Gottes Segen.

Christa Bayer

der Schriftsteller Thomas Mann sagte einst: „Denken und danken sind verwandte Wörter; wir danken dem Leben, indem wir es bedenken.“

Auch für uns sind die beiden Wörter eng miteinander verbunden: Man kann nicht an gute Erfahrungen zurückdenken, ohne den Wunsch zu verspüren, dafür zu danken. Und genau das wollen wir jetzt tun: DANKE, liebe Christa Bayer, für unsere erfreuliche, sehr gute Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren! Wir waren sehr froh und zufrieden und möchte heute DANKE sagen für Deine Arbeit.

Ein herzliches, gesegnetes



SCHÖN sagen *Pfr. Mariusz Dolny* und *Helga Harth*

**Seelsorge: Pfr. Dolny Mariusz, Pfarrvikar Wemalowa Dr. Louis Tokopanga, Pastoralreferent Behr Rainer
Kath. Pfarramt Maria vom Berge Karmel - Kirchstr. 5 - 97857 Urspringen**

Öffnungszeiten Pfarrbüro: Mittwoch 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr, Donnerstag 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Pfarrersprechstunde nach Vereinbarung Tel. 09396/380 Fax 09396/2257, E-Mail: pfarrei.urspringen@bistum-wuerzburg.de

Kath. Pfarramt St. Vitus, Karbach - Kirchstr. 5 - 97857 Urspringen

Öffnungszeiten Pfarrbüro: nur noch am Mittwoch 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Tel. :09396/380 Fax:09396/2257, E-Mail: pfarrei.karbach@bistum-wuerzburg.de

